

Finanzausschuss
Wortprotokoll
58. Sitzung

Berlin, den 06.07.2011, 12:30 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm,
Anhörungssaal 3.101

Vorsitz: Dr. Birgit Reinemund, MdB

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts

BT-Drucksache 17/6051

Beginn: 12:32

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Meine Damen und Herren, liebe Kollegen, lassen Sie uns einsteigen in die Anhörung. Ich begrüße Sie ganz herzlich zur 58. Sitzung zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses.

Ich begrüße ganz herzlich die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand zur Beratung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts“ – Bundestagsdrucksache 17/6051 – zur Verfügung stellen.

Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftlichen Stellungnahmen zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses und werden Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und soweit anwesend auch die der mitberatenden Ausschüsse. Für die Bundesregierung darf ich Herrn Staatssekretär Koschyk aus dem BMF sowie Herrn Staatssekretär Burgbacher aus dem Wirtschaftsministerium begrüßen. Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder. Und soweit anwesend, begrüße ich die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien sowie alle Gäste, die heute auf der Tribüne zuhören.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 17/6051 zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts will die Bundesregierung den im Bereich des sogenannten Grauen Kapitalmarkts festgestellten Missständen entgegenwirken. So sollen u.a. für Wertpapierdienstleistungsunternehmen Pflichten, die im regulierten Bereich bereits Standard sind, auf Vermögensanlagen im bisherigen Graumarktbereich ausgedehnt werden. Hierzu gehören das aufsichtsrechtliche Gebot, anlagegerecht zu beraten, Provisionen offen zu legen sowie über Beratungsgespräche ein Protokoll zu führen und dieses dem Anleger zur Verfügung zu stellen.

Nach dem derzeit vorgesehenen Zeitplan des Finanzausschusses ist die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs am Mittwoch, dem 28. September 2011, vorgesehen. Die 2./3. Beratung im Plenum des Deutschen Bundestages würde dann am Donnerstag, dem 20. Oktober 2011, erfolgen.

Für diese Anhörung ist ein Zeitraum von zweieinhalb Stunden vorgesehen, also bis ca. 15.00 Uhr. Nach unserem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachver-

ständigen bzw. jeweils eine Frage an zwei Sachverständige zugelassen. Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn ihrer Frage die Sachverständige oder den Sachverständigen zu nennen, an den sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragesteller, auch die der mitberatenden Ausschüsse, im Vorhinein über die Obfrau oder den Obmann des Finanzausschusses bei mir anzumelden. Dann sei mir noch der Hinweis erlaubt, dass diese Anhörung in der Zeit von 18.30 bis 21.00 Uhr zeitversetzt im Parlamentsfernsehen übertragen wird.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme vom Vorsitz namentlich aufgerufen. Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten. Wir beginnen mit der ersten Fragerunde zur Anhörung. Ich gebe das Wort an Herrn Flosbach für die CDU/CSU-Fraktion.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage geht an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und eine zweite Frage an Kapital-Markt intern. Zunächst an die BaFin: Können Sie ausgehend vom Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz aus Sicht des Regulierers einmal erläutern, ob und welche Lücken im Anlegerschutz durch das vorliegende Gesetz geschlossen werden, also wie der vorliegende Gesetzentwurf zu einer effektiveren Finanzmarktregulierung beiträgt. Und die zweite Frage an Kapital-Markt intern: Was ist Ihre Auffassung zur Struktur und Rolle der sogenannten freien Finanzdienstleister als wichtigem Vertriebskanal neben den Banken? Wie schätzen Sie die Akzeptanz der erstmaligen und umfassenden Regulierung der Branche ein?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich erteile das Wort Herrn Kremer von Kapital-Markt intern.

Sv Uwe Kremer (Kapital-Markt intern): Sehr geehrte Damen und Herren, zunächst möchten wir ausdrücklich die vorgesehene Regulierung begrüßen. Dann möchten wir uns bei Ihnen ausdrücklich bedanken für dieses Gesetzgebungsverfahren. Kapital-Markt intern setzt sich seit fast 20 Jahren für den Erlass eines Berufsbildes auch im Rahmen dieser Eckpunktequalifikation und Registrierung ein. Deshalb begrüßen wir und, ich glaube, mit uns, und das war auch ein Teil der Frage, ein Großteil der Finanzdienstleister diesen Gesetzentwurf ausdrücklich, der hier im Raum steht. Nach unabhängigen Schätzungen haben wir ungefähr 80.000 Vermittler, die von der Regulierung betroffen sind. Diese sind ganz überwiegend mittelständisch und regional geprägt. Mittelständisch heißt, dass es entweder Einzelkämpfer sind oder in Bürogemeinschaften mit bis zu fünf Vermittlern, d.h. insgesamt bis zu zehn

Beschäftigte vorhanden sind. Vor dem Hintergrund begrüßen wir eine mittelständische Regelung im Rahmen der Gewerbeordnung ausdrücklich.

Der zweite Punkt ist, sie sind regional geprägt, d.h. sie haben ihren Kundenstamm in der Region. Es sind in der Regel ihnen bekannte Personen, das heißt sie genießen ein hohes Kundenvertrauen. Viele dieser Berater sind ehemalige Banker, die sich im Prinzip über Prokuristen, Filialeiterfunktionen usw. irgendwann am Ende des Tages selbstständig gemacht haben und damit schon über ein entsprechendes Qualifizierungsniveau verfügen und/oder heute schon über ein akademischen Abschluss verfügen. Vor dem Hintergrund begrüßen auch viele dieser Vermittler diese Regulierung und in unserer jüngsten Umfrage vom Mai diesen Jahres haben rund 75 Prozent der befragten Vermittler die vorgesehene gewerberechtliche Regulierung ausdrücklich begrüßt, und befürwortet, dass eine solche Regulierung stattfindet. Die hohe Akzeptanz des Entwurfs resultiert aus der Erkenntnis, dass die meisten Schäden, die in dem Bereich entstehen, durch unqualifizierte und zumeist nur kurzfristig am Markt auftretende Vermittler entstehen. Das heißt, hier gilt es, diese kurzfristig am Markt agierenden und unqualifizierten Vermittler auszuschließen. Dies geschieht über den Gesetzentwurf dadurch, dass man in den Schwerpunkten Berufsqualifikation und Registrierung ansetzt und eine individuelle Lösung sucht, im Hinblick eben auf diese individuell zu erbringenden Leistungen, wie eine entsprechende Mindestqualifikation. Durch diese vorgesehenen Marktzugangsbeschränkungen, die sich primär an der Berufsqualifikation und - wir hoffen, das wird sich noch im Rahmen des Verordnungsweges zeigen -, an der Berufserfahrung orientieren, werden unqualifizierte Vermittler vom Marktzugang ausgeschlossen. Dieses ist aus dem Blickwinkel des Anlegerschutzes ein erheblicher Erfolg. Erfolgversprechend ist auch der gewählte Weg der gewerberechtlichen Regulierung, denn dieser ermöglicht es den mittelständisch geprägten Vermittlern, weiterhin die Kunden zu betreuen. Eine nur durch zusätzliche Bürokratie erfolgte Regulierung beispielsweise über eine ähnlich dem KWG vorhandene Finanzdienstleistungsaufsicht wie für Finanzdienstleistungsinstitute würde für diese mittelständische Vermittlerschaft die Bürokratie dermaßen erhöhen, dass sie nicht in der Lage wäre, ihren Aufgaben weiterhin nachzugehen. Sie müssten ihre Unternehmen quasi aufgeben allein aufgrund der bürokratischen Anforderungen, mit denen sie überzogen werden würden. Das würde nach unserer Ansicht einen sehr starken Konzentrationsprozess nach sich ziehen. Es kann nicht im Sinne des Anlegerschutzes sein, über Bürokratie einen Konzentrationsprozess herbeizuführen, der vor allem Banken, Großvertriebsformen und Institute in den Stand versetzen würde, weiter Kapitalanlagevermittlung zu betreiben. Das ist unseres Erachtens nach nicht im Sinne des Anlegerschutzes. Im Gegenteil, Sinn des Anlegerschutzes und des Gesetzgebers sollte es sein, Kundennähe zu fördern, Unabhängigkeit zu fördern und den Wettbewerb der unterschiedlichen Vertriebsformen zu fördern. Diesem wird der Gesetzentwurf in weiten Teilen gerecht und das sind unseres Erachtens nach maßgebliche Faktoren für den Anlegerschutz. Denn

eben gerade auch dieser Wettbewerb unter den unterschiedlichen Vertriebsformen dient dem Wohle des Kunden. Deshalb ist die Akzeptanz dieses Gesetzentwurfes in der Vermittlerschaft relativ hoch, ebenso wie beim Kunden. Sie erfüllt unseres Erachtens nach den Zweck eines verbesserten Anlegerschutzes in diesem Bereich. Letztlich wird der Anlegerschutz dadurch deutlich erhöht und erfüllt damit auch den Zweck, auch den des Gesetzgebers.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Als nächstes bitte ich Herrn Caspari von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht um sein Statement.

Sv Karl-Burkhard Caspari (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Die Frage, ob der Anlegerschutz verbessert wird, kann ich uneingeschränkt mit „Ja“ beantworten. Und zwar handelt es sich um eine erhebliche Verbesserung des Anlegerschutzes. Ich will das an verschiedenen Beispielen deutlich machen. Es geht einmal um die Optimierung und die Verschärfung der Prospektanforderungen im Vermögensanlagegesetz und auch um die Kohärenzprüfung, die neu eingeführt wird und damit für die nicht verbrieften Finanzanlagen ein ähnlich vergleichbares Schutzniveau schafft wie im Wertpapierbereich. Hier haben wir dann Gleichklang erreicht. Das ist auch sehr zu begrüßen. Weiterhin ist zu begrüßen die Einführung der Wohlverhaltensregeln für die Produkte des sog. Grauen Kapitalmarkts und zwar für die Beteiligung, die nicht verbrieften Beteiligungen, die Genussrechte. Das bedeutet, dass sich hier die Informationslage für den Investor deutlich verbessert. Es wird ein Produktinformationsblatt vorgesehen. Es wird vorgesehen, sich Informationen über den Kunden einzuholen. Das sind auch wichtige Schritte vorwärts. Weiterhin wird die Prospekthaftung verbessert, es werden Verjährungsfristen erweitert bzw. an allgemeine Verjährungsfristen angepasst. Das dient auch dem Anlegerschutz.

Es gibt vielleicht noch zwei, drei Kleinigkeiten, über die man reden sollte, um den Anlegerschutz weiter zu intensivieren. Das ist einmal bei den sogenannten Organisationspflichten für Wertpapierfirmen, Banken und Finanzdienstleister der Fall. Sie müssen sich so organisieren, dass möglichst Interessenkonflikte vermieden werden. Wenn das nicht geht, wenn sie Interessenkonflikte nicht vermeiden können, sind sie verpflichtet, diese Interessenkonflikte offen zu legen. Diesbezüglich enthält der Gesetzentwurf keine Regeln. Ich würde deshalb anregen, nochmal zu überdenken, ob man zumindest eine Offenlegung von Interessenkonflikten auch hier fordert. Das ist der eine Aspekt. Der zweite Aspekt ist die Frage mit den sog. Kick-backs, d.h., dass auch hier Rückvergütungen offengelegt werden. Es gibt eine Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, nach der man im Bereich des sog. Grauen Kapitalmarkts davon ausgehen kann, dass es solche Verabredungen gibt. Ich meine, dass hier Gleichklang herbeigeführt werden sollte, jedenfalls von aufsichtsrechtlicher Sicht zwischen

den wertpapierhandelsrechtlichen Anforderungen und den Anforderungen nach der Gewerbeordnung.

Zur Frage, ob die Gewerbeämter bzw. Gewerbeaufsichtsämter bzw. die BaFin der geeignete Aufseher ist, meine ich, dass eine dezentrale Lösung vorzuziehen ist. Die kleinen Vermittler sind über die ganze Bundesrepublik verteilt. Wir sind eine zentrale Behörde. Sie haben sozusagen die Aufsicht vor Ort, sie haben darüber hinaus heute schon in vielen Fällen Kontakt zu den Finanzvermittlern, weil sie nach § 34c KWG beim Fondsvertrieb der Aufsicht der Makler- und Bauträgerverordnung unterliegen. Also: Hier sind schon Ansatzpunkte und die BaFin müsste hier erst voll einsteigen und sich das ganze Thema erst erarbeiten. Deshalb sehe ich hier durchaus Effizienzvorteile, wenn die Aufsicht dezentral bei den Gewerbeaufsichtsämtern durchgeführt wird.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Der nächste Fragesteller ist Herr Dr. Carsten Sieling von der Fraktion der SPD.

Dr. Carsten Sieling (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte vorweg zu meiner Frage und meinem Herangehen sagen, dass wir diese Anhörung heute vor allem nutzen müssen, um Verbesserungen auszuloten und zu schauen, wo ein solcher Gesetzentwurf im Sinne des Anlegerschutzes noch verstärkt werden kann. Deshalb möchte ich mich auch auf derartige Aspekte konzentrieren und gerne zwei Fragen stellen. Meine erste richtet sich an den Zentralen Kreditausschuss. Die Deutsche Kreditwirtschaft bezeichnet in ihrer Stellungnahme den Regierungsentwurf zur Regulierung des Grauen Kapitalmarkts – ich zitiere – als weder hinreichend noch angemessen. Meine Frage oder meine Bitte ist, dass Sie uns Ihre Punkte darlegen, wo Sie Veränderungen und Verbesserungen wünschen.

Meine zweite Frage richtet sich an die Deutsche Bundesbank, die unterschiedliche Punkte angesprochen hat, aber insbesondere einen akzentuiert hat. Ich würde Sie deshalb bitten, uns ihre Ausführungen und ihre Überlegungen zu dem von Ihnen angesprochenen Risiko eines Aufsichtsdualismus darzulegen. Sie haben sich dazu an zwei Stellen geäußert. Könnten Sie uns darlegen, welche Risiken Sie dazu im Einzelnen sehen und welche Empfehlungen Sie geben.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Juetten vom Zentralen Kreditausschuss.

Sv Herbert Juetten (Zentraler Kreditausschuss): Frau Vorsitzende, vielen Dank. Herr Sieling auch Ihnen herzlichen Dank für die Frage. Die Diktion unserer Stellungnahme ist an dieser Stelle deutlich. Der Zentrale Kreditausschuss, die Kreditwirtschaft Deutschlands, hat das

Anlegerschutzgesetz von Anfang an mit begleitet. Und die ersten Entwürfe, wir wissen das in diesem Kreis, haben eine andere Sprache gesprochen. Hier wurde versucht, die regulierte Finanzindustrie und den Grauen Kapitalmarkt in ein einheitliches rechtliches Korsett hineinzugeben. Wir stehen heute, und das ist Ausfluss langer Beratungen, auch im Parlament und in den Ministerien, vor dem Sachverhalt, dass wir ein Anlegerschutzverbesserungsgesetz für die regulierte Finanzindustrie auf den Tisch haben und für die Institute des Grauen Kapitalmarktes jetzt dieses Finanzvermittlergesetz, über das wir heute sprechen. Wir haben diese Diskussion vor allen Dingen unter dem Gesichtspunkt geführt: Ist der Anlegerschutz in beiden Bereichen gleichermaßen entwickelt worden und ausgeprägt? Und wir kommen bei einem Abgleich des Anlegerschutzgesetzes und des dahinterliegenden Regulierungsniveaus, das wir in Wertpapierhandelsgesetz kennen, und dieses Gesetzes zu der Auffassung, dass der Anlegerschutz hier zwar verbessert worden ist – da stimme ich Herrn Caspari in manchen Punkten zu – ,dass das Ergebnis aber noch nicht erreicht ist, nämlich wirklich eine Angleichung herbeizuführen. Wir haben uns auch die dahinterliegende, im Entwurf bereits vorliegende Verordnung einmal angesehen, und zwar unter dem Aspekt: Ist denn tatsächlich ein gleiches Anlegerschutzniveau mit diesem Gesetz und der dazugehörigen Verordnung erreicht oder haben wir, so wie es sich hier auch in der Begrifflichkeit wiederfindet, nur ein vergleichbares Anlegerschutzniveau? Das sind zwei Dinge. Ein gleiches Anlegerschutzniveau hätte sich erreichen lassen, wenn wir die Wohlverhaltens-Organisationspflichten des Wertpapierhandelsgesetzes jetzt auch in gleichem Maße für den Grauen Kapitalmarkt wiedergefunden hätten. Das ist nicht der Fall! Und die Punkte, die Herr Caspari angesprochen hat, die Differenzpunkte, insbesondere die Frage nach der Behandlung von Interessenkonflikten und die empfindliche Frage nach der Behandlung von sog. Zuwendungen oder Kick-backs, sind auch in dem Entwurf der Verordnung nicht angesprochen. Das heißt, in diesen wichtigen Punkten weicht das Niveau voneinander ab.

Die für uns wichtigste dahinterliegende Frage ist aber: Wie sieht es mit der Beaufsichtigung des Bereichs des Grauen Kapitalmarktes aus? Wir werden in der Kreditwirtschaft erleben, dass wir in wenigen Monaten ein Register, das bei der BaFin geführt wird, mit den Identitäten unserer Mitarbeiter, unserer Berater füllen. Und in dieses Register anschließend Informationen hineingeben, zu welchem Berater welche Kundenbeschwerden in den Instituten vorliegen. Wenn wir dies einmal als den Ausgangspunkt für unsere Diskussion nehmen, dann sind wir im Bereich des Grauen Kapitalmarkts davon weit entfernt. Registriert werden hier Institute und Unternehmen, registriert werden nicht Berater. Und die Beaufsichtigung erfolgt von Einrichtungen, von denen wir nicht glauben, dass sie in einer mit der BaFin vergleichbaren Qualität dieser Aufgabe nachkommen können. Die BaFin ist eine Behörde, mit der wir seit vielen Jahren Erfahrungen gemacht haben, auch in der Intensität der Begleitung der Aufsicht. Diese Intensität werden wir von den Gewerbeaufsichtsämtern - ich sag das deutlich - nicht erwarten können, qua Kapazität und qua Vermögen der Gewerbeauf-

sichtsämter. Ich glaube, hier ist das größte Gefälle, das wir im Moment in diesem Gesetzgebungsvorhaben sehen. Ich glaube, hier wird eine Chance vertan mit Blick auf den Anleger, nämlich ein einheitliches Niveau für sämtliche Anbieter in den Finanzmärkten zu erreichen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Seiler, Deutsche Bundesbank, bitte.

Sv Jens Seiler (Deutsche Bundesbank): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. In unserer Stellungnahme haben wir zu dem Punkt des Aufsichtsdualismus vor allem auf die unterschiedlichen Ebenen, einmal die Regulierungsebene und dann die Aufsichtsebene, die in diesem Gesetzentwurf angesprochen werden, abgehoben und wollten damit vor allem zum Ausdruck bringen, selbst wenn wir jetzt sozusagen materiell gleiche Regelungen durch die Wohlverhaltenspflichten im Konkreten des Abschnitts 6 des WpHG im Bereich der ehemaligen Graumarktprodukte und des Wertpapierbereich haben, dann heißt das noch lange nicht, dass mit Blick auf die Aufsicht und die aufsichtliche Praxis, die Einhaltung dieser Regeln auch nach einheitlichen Maßstäben erfolgt. Auf diese Problematik wollten wir hinweisen und diese Problematik entsteht für uns vor allem deswegen, weil wir eben organisatorisch institutionell unterschiedliche Aufsichtskompetenzen in diesen Bereichen haben. Die Gewerbebehörden eben für den Bereich, der durch die Gewerbeordnung reguliert wird, und die BaFin für all das, was im Wertpapierbereich also im WpHG-Bereich festgeschrieben wird. Aus diesem Grunde sehen wir eine gewisse Gefahr darin, dass gut gemeinte Anlegerschutzregelungen durch eine unterschiedliche Beaufsichtigung möglicherweise zum Gegenteil dessen führen, was man ursprünglich beabsichtigt hat, und durch eine möglicherweise unzureichende Beaufsichtigung in der Fläche das eigentlich intendierte Anlegerschutzniveau zumindest aufsichtlich eben nicht erreicht werden kann. Von daher halten wir es eben grundsätzlich für zielführender, die Aufsicht über diesen kompletten Bereich in einer Hand zu konzentrieren, und wenn wir von einer Hand sprechen, denken wir natürlich zunächst einmal an die BaFin. Wobei wir in unserer Stellungnahme natürlich auch die Alternative angedeutet haben, indem der Informationsaustausch zwischen den Gewerbeämtern und der BaFin dann in dem Bereich sichergestellt sein sollte.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Schäffler von der FDP-Fraktion.

Frank Schäffler (FDP): Meine erste Frage geht an die IHK München. Wir haben bei den Versicherungsvermittlern schon das Vermittlerregister und die Sachkundeprüfung. Darin ist letztendlich auch der mögliche Entzug der Gewerbeerlaubnis enthalten und die geht weit über das hinaus, was wir bei der Beraterhaftung von Bankangestellten beim letzten Gesetz verabschiedet haben. Welche Erfahrung haben Sie mit diesen Gesetz gemacht, also mit dem

Gesetz über die Versicherungsvermittler, und wie ist das Zusammenspiel zwischen den unterschiedlichen Aufsichtsbehörden, einschließlich des möglichen Erlaubnisentzugs?

Meine zweite Frage geht an den AfW. Da hätte ich gerne auch von Ihnen eine Einschätzung über den Aufsichtsansatz im Gesetz, insbesondere über die möglichen Kosten, die auf die Vermittler zukommen. Und: Wie ist da das Zusammenspiel mit den IHKs?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Stöhr vom Industrie- und Handelskammertag München.

Sv Thomas Stöhr (Industrie- und Handelskammertag München): Wenn eine Erlaubnis erteilt wurde, kann es Gründe geben, dass diese Erlaubnis widerrufen wird. Ich möchte an dieser Stelle noch vorab sagen, die IHK München übernimmt diese Aufgabe der Erlaubniserteilung über die Versicherungsvermittler in Bayern im Rahmen einer Verbundlösung, d.h., wir sind für alle Versicherungsvermittler mit Erlaubnis - mit Ausnahme von der IHK Aschaffenburg - für ganz Bayern tätig. Der häufigste Fall, den wir in München haben, stellt der Direktfall der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung dar. Wir bekommen vom Versicherungsunternehmen eine Mitteilung über die Beendigung der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Das bestätigen wir dann und leiten unverzüglich ein Widerrufsverfahren in Form einer Anhörung ein. Dieses Widerrufsverfahren muss innerhalb eines Monats abgeschlossen sein, weil die Berufshaftpflichtversicherung maximal eine Nachhaftungsfrist von einem Monat hat. Der Versicherungsvermittler hat bei diesem Versicherungswiderruf drei Möglichkeiten. Entweder er verzichtet auf die Erlaubnis, oder er legt eine neue Vermögensschadenhaftpflichtversicherung vor oder die IHK München widerruft die Erlaubnis wegen Wegfall der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

Das ist der häufigste Fall, ansonsten haben wir noch die negativen Erkenntnisse über die Zuverlässigkeit und die geordneten Vermögensverhältnisse. Wir bekommen diese negativen Erkenntnisse über verschiedene Stellen. Wir haben einerseits die Mitteilungen von den Kreisverwaltungsbehörden. Dazu muss man sagen, dass die Kreisverwaltungsbehörden Hand in Hand mit der IHK München zusammenarbeiten. Das heißt also, wenn die Kreisverwaltungsbehörden negative Erkenntnisse bekommen, teilen sie die der IHK München mit. Wenn die IHK München negative Erkenntnisse hat und wir wissen, dass derjenige z.B. eine § 34c-Erlaubnis hat, teilen wir das auch mit. Also da erfolgt der Informationsaustausch ganz hervorragend. Wenn wir also solche negativen Erkenntnisse bekommen, dann kann es z.B. sein, dass wir dann die Unzuverlässigkeit oder die Zuverlässigkeit von den Gewerbetreibenden überprüfen. Hier gibt uns der Gesetzgeber Regelvermutungen an die Hand, wann eine Unzuverlässigkeit vorliegt. Wir prüfen dann, ob derjenige im Besitz der Erlaubnis bleiben kann und nehmen noch weitere Hilfsmittel zur Hand, z.B. ein Führungszeugnis zur

Vorlage bei einer Behörde und den Gewerbezentralregisterauszug. Im Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde stehen eventuelle Straftaten drin, die derjenige begangen haben könnte. Im Gewerbezentralregisterauszug stehen Verstöße gegen gewerberechtliche Vorschriften drin, insbesondere auch Bußgelder mit gewerberechtlichem Bezug. Wir haben z.B. im Jahr 2010 auf Grund von diesen negativen Erkenntnissen 73 Widerrufsverfahren durchgeführt. Ansonsten – das hatte ich ja schon gesagt – die Kreisverwaltungsbehörden sind für uns sehr wichtige Ansprechpartner. Wir arbeiten aber auch genauso mit der BaFin zusammen und leiten auch hier negative Erkenntnisse weiter. Das wären eigentlich die Hauptzusammenspielmöglichkeiten.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank, das Wort erhält Herr Rottenbacher, AfW – Bundesverband Finanzdienstleistung e.V.

Sv Frank Rottenbacher (AfW – Bundesverband Finanzdienstleistung e.V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Schäffler, vielen Dank für die Frage. Sie haben nach dem Aufsichtsansatz gefragt. Ich kann meinen Kollegen, Herrn Kremer, vom Kapital-Markt intern, bestätigen. Die Vermittler unterstützen den gewerberechtlichen Ansatz der Regulierung. Wir vertreten 30.000 Vermittler, die in 1.400 Unternehmen vertreten sind. Die Akzeptanz ist deswegen hoch, weil es ja zwei Möglichkeiten gibt: Der BaFin-Ansatz würde für freie Vermittler bedeuten, entweder ein eigenes Finanzdienstleistungsinstitut zu gründen, was aufgrund der Kostensituation bei kleinen mittelständischen Unternehmen schlicht unmöglich ist, oder der andere Ansatz wäre, unter ein sog. Haftungsdach zu schlüpfen. Das möchten unabhängige Vermittler aber nicht, weil das Haftungsdach natürlich über die Produkte, die das Haftungsdach vertreibt, die Unabhängigkeit der Vermittlung torpedieren kann. Natürlich kann es im Interesse von bestimmten Kreisen sein, dass freie Vermittler sich komplett unter vier, fünf Haftungsdächern nachher sammeln, dann hat man vielleicht die Konkurrenz ein bisschen besser im Griff oder man kann sich sogar daran beteiligen. Aber für den freien Vertrieb und für die Pluralität der Anlageberatung in Deutschland wäre das, glaube ich, kontraproduktiv.

Ein bisschen Sorge macht uns die Diskussion über die Gewerbeämter und das gesagt wird, dass auf einmal Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Gewerbeämtern, die sonst irgendwie das Frittenfett oder die Kirmes beaufsichtigen, jetzt auf einmal den Grauen Kapitalmarkt regulieren. Das ist so nicht der Fall. Die Produkte geschlossener Fonds werden von der BaFin kontrolliert. Es gibt die Kohärenzprüfung, sie wurde eben schon angesprochen. Auch bei den Gewerbeämtern ist die Arbeitsteilung angekommen, d.h. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gewerbeämtern, die Eisverkäufer regulieren, sind nicht diejenigen, die nachher auch den Vermittler regulieren. Das muss man hier, glaube ich, auseinander halten. Ein BaFin-Regime wäre für unsere Mitglieder auch deswegen schon unpassend und

überzogen, weil Vermittler nie Kundengelder in Empfang nehmen. Sie vermitteln Produkte, sie beraten, aber sie nehmen nie Gelder in Empfang und sie betreiben erst Recht kein Einlagengeschäft. Gewerbeämter können Auflagen erteilen, sie können Bußgelder verhängen oder sogar entsprechend die Geschäftstätigkeit untersagen. Das machen sie vor Ort. Sie haben vor Ort auch den Kontakt zu den Amtsgerichten, zu den Schuldnerverzeichnissen und können da, glaube ich, entsprechend gut und schnell agieren. Es wird immer mal angesprochen, dass dann eine Aufsichtsarbitrage gemacht werden könnte. Das sehe ich für kleine mittelständische Unternehmen gar nicht. Also Horst Krause aus Detmold würde jetzt nicht seinen Geschäftssitz in eine andere Region Deutschlands verlagern, weil dort vielleicht gerüchtweise die Gewerbeämter weniger streng sind. Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers, die Regeln so zu machen, dass sie einheitlich wahrgenommen werden, dass keine Aufsichtsarbitrage gemacht werden kann.

Sie hatten die Kosten angesprochen. Die werden für unsere Mitglieder noch mal extrem steigen. Wir haben natürlich eine zusätzliche Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, deren Prämien dann regelmäßig zu bezahlen sind. Dazu haben wir noch keine Größenordnung aus der Versicherungswirtschaft gehört, was dort an Kosten auf die Vermittler zukommt. Ein großer Posten werden auch sicherlich die regelmäßigen Prüfungen von den Wirtschaftsprüfern sein, die jährlich durchgeführt werden sollen und müssen. Das kann schnell 3.000 bis 5.000 Euro betragen. Wenn Sie davon ausgehen, dass ein durchschnittlicher Vermittler 30.000 bis 40.000 Euro im Jahr Gewinn macht, ist so ein Posten, der 10 Prozent des Gewinns auffrisst, natürlich schon eine starke Belastung für unsere Mitglieder. Deswegen plädieren wir auch für eine gebührenfreie Erteilung des § 34f KWG. Die allermeisten haben eine Erlaubnis nach § 34c KWG schon beantragt, genehmigt bekommen und dafür mehrere Tausend Euro bezahlt. Die Zuverlässigkeit und die Vermögensverhältnisse werden ja, wenn man das innerhalb von sechs Monaten beantragt hat, eins zu eins ohne weitere Prüfung übernommen. Deswegen, glaube ich, wäre es möglich, hier nochmal kostensparend heranzugehen.

Ich möchte noch einmal kurz betonen, dass wir den Anlegerschutz durch eine gewerberechtliche Regulierung stärker umgesetzt sehen, als wenn eine BaFin-Aufsicht erfolgen würde. Es wurde eben angesprochen, dass der Berater oder Vermittler sich nicht registrieren lassen müsste. Dies sehen wir anders. Fast alle Vermittler sind selbstständige Kaufleute und damit müssen sie sich natürlich im Register eintragen. Sie müssen ihre Qualifikation nachweisen, in Zukunft durch eine IHK-Prüfung. Das wäre unter einer BaFin-Aufsicht die WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung, die ja leider noch nicht veröffentlicht ist, teilweise durch eine reine Stellenbeschreibung möglich, dass die Qualifikation ausreicht. Hier muss also eine IHK-Prüfung nachgewiesen werden. Wir haben die Haftung durch die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die eintritt. Beim Gang unter ein Haftungsdach würde

nur das Haftungsdach mit seinem Vermögen oder Eigenkapital haften. Ein Haftungsdach können sie mit 125.000 Euro gründen. Wenn sich dann alle 80.000 Vermittler oder vielleicht 60.000, die dann übrig bleiben, unter ein paar Haftungsdächern sammeln, dürfte das Eigenkapital oder das Vermögen von Haftungsdächern im Zweifel nicht ausreichen, um mögliche Schäden abzudecken. Und letztlich ist das Register auch ein öffentliches, für jeden Kunden zugängliches, und kein internes Register bei der BaFin, also auch hier ist der Anlegerschutz gegeben, weil jeder Kunde sich darüber informieren kann. Insofern hoffe ich, dass im Nachgang des Gesetzgebungsverfahrens auch geschlossene Fonds nicht mehr als Graumarktprodukte gehandelt werden oder besprochen werden. Wenn es wirklich Produkte sind, die durch die BaFin überprüft werden, und wenn der Vertrieb reguliert ist, dann glaube ich, gibt es keinen Grund mehr, von Graumarktprodukten zu sprechen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Nächster Fragesteller ist Herr Dr. Troost, Fraktion DIE LINKE.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Herzlichen Dank. Meine Fragen gehen an das Institut für Finanzdienstleistungen (Iff) und an ver.di. Im Gesetzentwurf sind ja jetzt erst einmal die Pflichten und Anforderungen der freien Vermittler geregelt, aber wir hören ständig, dass der Vergleich mit den Bankschaltern und der Beratung dort läuft. Völlig richtig: Auch in den Banken werden natürlich Genussrechte oder Anteile an geschlossenen Fonds verkauft. Deswegen meine Frage: Wie beurteilen Sie für beide Bereiche die Qualität der Ausbildungsanforderungen? Reicht diese aus, um vernünftige, qualifizierte Beratung zu machen, auch im Bereich der Graumarktprodukte, und welche Rolle spielt möglicherweise doch auch der Vertriebsdruck vor diesem Hintergrund?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Tiffe, Institut für Finanzdienstleistungen hat das Wort.

Sv Joachim Tiffe (Iff Institut für Finanzdienstleistungen): Vielen Dank für die Frage. In Bezug auf die Beratungsqualität ist unsere Erfahrung als Institut, das sich in den letzten 15 Jahren die Beratungen immer wieder angesehen und auch getestet hat, relativ schlecht. Wir haben diese Diskussion auch in den letzten Jahren gehabt. Dementsprechend sehen wir das auch recht kritisch, was die Sachkundeprüfung angeht. Wir gehen davon aus, dass gerade für private Haushalte die geschlossenen Fonds immer nur ein Teil eines Portfolios sind und dementsprechend eigentlich auch immer eine Anlageberatung stattfinden müsste für private Haushalte. Das sehen wir nicht in dem Gesetzentwurf. Genauso beinhaltet die Sachkundeprüfung das Risiko, dass wirklich nur Produktkunde vermittelt wird, aber dort eigentlich keine ganzheitliche Anlageberatung zur Grundlage gemacht wird. Das ist ein grundsätzliches

Problem, das sich sowohl im Bereich geschlossener Fonds als auch im Bereich der üblichen Bankprodukte zeigt.

Zu der zweiten Frage: In Bezug auf den Druck, der durch die Vermittlungsprovision besteht, denken wir, dass es ein großer Schritt wäre, die Honorarberatung zu etablieren. Wir sehen das entsprechend problematisch, dass hier immer noch keine Gesetzesinitiative ergriffen worden ist, obwohl sie mehrfach angekündigt worden ist, weil eigentlich nur dadurch der Druck langfristig herausgenommen werden kann. Der Markt wird sich allerdings nach unserer Einschätzung in diesem Bereich nur sehr langsam entwickeln. Die Möglichkeit, den Druck herauszunehmen, wäre zumindest, die Kosten offenzulegen und zwar die Gesamtkosten, d. h. nicht nur die Provision, und auch in Euro und Prozent, das also wirklich herunter zu brechen, damit überhaupt eine Diskussion darüber stattfindet und beim Kunden auch die Aufmerksamkeit erregt wird, was eigentlich dort an Provision fließt, um da eine gewisse Ehrlichkeit zu erreichen, denn den meisten Privatanlegern ist das nicht bekannt.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Als nächstes hat das Wort Herr Roach von ver.di.

Sv Mark Roach (ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bundesvorstand): Frau Vorsitzende, Herr Dr. Troost, herzlichen Dank für die Frage. In der Tat geht in dieser Diskussion um die Finanzberater viel durcheinander. Die Finanzberater selber bzw. deren Verbände argumentieren sehr gerne mit dem hochqualifizierten Einzelkaufmann, der berät, der meinetwegen eine universitäre Ausbildung hat und der dann eine Beratung auf hohem Niveau anbietet. Das ist aber nur der kleinere Teil, um es hier einmal deutlich zu sagen. Wir kennen ja die Firmen und Sie kennen die Namen, die da heißen AWD, MLP, OVB und wie sie alle heißen, die zwar auf dem Papier mit selbstständigen Beratern arbeiten, de facto aber, so würde ich sagen, mit sehr abhängigen Menschen, die im Zweifelsfall kaum was gelernt haben. Und da wäre es in der Tat ein Riesenfortschritt, wenn wir dazu kämen, ähnlich wie bei den Bankberatern, zumindest die dreijährige Berufsausbildung zu fordern, oder aber noch besser, eine Weiterbildung noch oben drauf. Dann würde das auch vergleichbar werden.

Und um die Frage gleich fortzusetzen, weil sie eben sehr gut dahin passt: Der Vertriebsdruck: Es gibt seitenweise Literatur, die brauchen Sie nur zu lesen, wo aus den Strukturvertrieben ausgestiegene Berater berichten, wie sie mit ihren Einstiegszahlungen, die sie mal am Anfang der Karriere bekommen haben und die sie dann für die Firma wieder verdienen müssen, unter Druck gesetzt werden, wie sie mit den Bürokosten unter Druck gesetzt werden etc., etc. So ist das gerade bei den Strukturvertrieben, die es in dieser Branche eben auch gibt. Das ist aus meiner Sicht eine bedeutend schlechtere Situation für den einzelnen Berater als bei einer

Bank, als bei einem Finanzinstitut, was durch die BaFin geprüft wird. Und lassen Sie mich das noch ergänzen. Ich fand das vorhin schon zum Schmunzeln, dass die BaFin, was die Prüfung angeht, ihre eigene Kompetenz etwas untern Scheffel stellt, denn ich habe bisher nicht die Erfahrung gemacht, dass sie wegen der Dezentralität die Sparkassen und die Genossenschaftsbanken etwa nicht prüfen würde. Insofern fand ich das auch einen spannenden Anschauungsunterricht für die Unabhängigkeit der Bundesbank, die an dieser Stelle etwas anderes gesagt hat. Schönen Dank erst mal.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Herr Dr. Schick, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bitte.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Da kann ich gut daran anknüpfen. Meine Fragen gehen an Herrn Berg von MLP und an Frau Mohn von der Verbraucherzentrale Bundesverband. Durch die Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses und auch der Bundesbank ist ja die Ungleichbehandlung und das unterschiedliche Niveau thematisiert worden. Mich würde jetzt interessieren, ob das nur aus der Bankenperspektive so gesehen wird, oder wie schätzen Sie das ein, sowohl was die gewerberechtliche Frage als auch die Aufsichtsfrage angeht, denn das Ziel, was ja auch die Koalitionsparteien einmal formuliert haben, ist ja ein möglichst einheitliches Schutzniveau für den Verbraucher gewesen. Und vor dem Hintergrund würde ich gern Ihre Bewertung hören.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Berg von der MLP Finanzdienstleistungen AG.

Sv Jan Berg (MLP Finanzdienstleistungen AG): Frau Vorsitzende, Herr Dr. Schick, vielen Dank für die Frage. Ich darf vielleicht einleitend ganz kurz etwas zu unserem Unternehmen und zu unserer aufsichtsrechtlichen Situation sagen, weil Herr Roach das gerade angesprochen hat, und auch, weil ich diese Frage ganz gerne mit einigen praktischen Erfahrungen belegen möchte und deshalb ist es, glaube ich, wichtig zu verstehen, wie wir beaufsichtigt werden.

Es ist richtig, Herr Roach, dass wir mit selbstständigen, freiberuflichen und damit gewerblichen Vermittlern zusammenarbeiten, die auch im Bereich der Versicherungsvermittlung dem § 34d der Versicherungsvermittlerrichtlinie unterliegen, dass wir gleichzeitig aber auch über eine Vollbanklizenz verfügen, sodass unsere Berater nach § 2 Abs. 10 KWG vertraglich gebundene Vermittler sind, das heißt, wir bekommen beide Aufsichts niveaus zu spüren, die gewerbliche Aufsicht auf Seiten der Versicherungsvermittlung und die BaFin-Aufsicht in Fragen der Anlagenberatung. Hieraus kann man, glaube ich, ganz gut die unterschiedlichen Aufsichts niveaus ableiten, sodass ich das, was Herr Juetten theoretisch gesagt hat, auch

nochmal mit praktischen Erfahrungen untermauern kann. Ich möchte mich dem Thema gern von zwei Seiten nähern. Herr Schick hat es ja schon gesagt, dass es das Ziel der Bundesregierung war, Einheitlichkeit in den Markt zu bekommen, um damit zu erreichen, dass die Beratungsqualität im Gesamtmarkt erhöht wird. Dann müssen wir uns, glaube ich, die Frage stellen, wie ist der Gesamtmarkt definiert. Ich glaube, ein Kunde, der nicht so tief im Markt drin ist wie wir hier alle als Experten, kann keinen Unterschied erkennen, ob ein Berater jetzt bei einer Bank arbeitet oder bei einem freiberuflichen Vermittler bzw. auch bei den unterschiedlichen Typen der freiberuflichen Vermittler, sondern er ist erst mal der Finanzberater für ihn. Insofern kann es aus unserer Sicht nicht sein, um zum Thema „Einheitlichkeit“ zurückzukommen, dass die Vermittlung ein und desselben Produktes zwei unterschiedlichen Aufsichts-niveaus unterliegt.

Dann komme ich zu meinem zweiten Punkt, den Aufsichts-niveaus. Was die theoretische Seite angeht, glaube ich, liegen die Argumente auf dem Tisch, dass nämlich sowohl die fachlichen als auch die personellen Ressourcen bei den Gewerbeämtern nicht ausreichen, um eine solide Aufsicht zur Verfügung zu stellen, und zum anderen die Aufsicht auch nicht homogen stattfindet. Beides möchte ich gerne mit praktischen Beispielen erläutern.

Wenn es um die Frage der Ressourcen geht, ist es ja so, dass unsere Vermittler einmal im Jahr einen sogenannten Prüfbericht abgeben müssen. Unsere Erfahrung zeigt, dass es hier so gut wie keinerlei Rückfragen zu den sogenannten Prüfberichten gibt. In Abgrenzung dazu, wenn Sie sich die BaFin-Aufsicht angucken, stellen wir fest, dass mindestens einmal im Jahr, wenn nicht sogar mehrfach im Jahr vor Ort Prüfungen in den einzelnen Filialen, in den einzelnen Geschäftsstellen, stattfinden, und dass man sich intensiv mit Dokumenten wie Beratungsprotokollen oder auch jüngst mit Beipackzetteln, sprich mit Produktinformationsblättern, beschäftigt, d.h. sehr intensiv ins Detail geht und durchaus auch Nachfragen zu den relevanten Bereichen stellt.

Der zweite Punkt, den ich angesprochen hatte, war die Frage der Homogenität. Wir stellen immer wieder fest, dass von den unterschiedlichen Gewerbeämtern die gleiche Sachlage anders beurteilt wird, d.h. der Vermittler in München bekommt auf die gleiche Sachlage eine andere Antwort als der Vermittler in Hamburg. Ich glaube, das bringt sehr gut zum Ausdruck, dass man dort eine sehr, sehr große Heterogenität hat, so dass man im Zweifelsfall dem Ziel nicht näher kommt, eine einheitliche Beratungsqualität deutschlandweit sicherzustellen. Kurzum, die angedachte Regelung, nämlich die BaFin-Aufsicht für den Bankensektor auf der einen Seite und die gewerbliche Aufsicht für die freien Vermittler auf der anderen Seite, würde zu einem unterschiedlichen Aufsichts-niveau führen und dieses unterschiedliche Aufsichts-niveau würde unseres Erachtens am Ende des Tages zu Lasten des Kunden gehen

und damit die Ziele der Bundesregierung und damit auch des Gesetzentwurfes konterkarieren.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Frau Mohn, Verbraucherzentrale Bundesverband.

Sve Dorothea Mohn (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Frau Vorsitzende, Herr Dr. Schick, vielen Dank für die Frage. Auch wir teilen die Einschätzung, dass der Gesetzentwurf zahlreiche Neuregelungen enthält, die dem Anlegerschutz dienen werden, aber der Knackpunkt bleibt, dass diese Vorschriften auch effektiv beaufsichtigt und nachgehalten werden müssen. Wenn das nicht erfüllt ist, kann es dazu führen, dass viele schöne neue Anlegerschutzregelungen auf den Papier stehen, in der Praxis aber nicht greifen. Insbesondere fehlt uns hier die laufende Aufsicht. So, wie ich den Gesetzentwurf lese, ist die laufende Aufsicht bei den Gewerbeämtern überhaupt nicht vorgesehen, hingegen bei der BaFin ist sie implementiert. Was uns beispielsweise hier fehlt, sind Sanktionsmöglichkeiten, die ich im Gesetz nicht erkenne. Die AfW hat von Auflagen und Bußgeldermöglichkeiten gesprochen, die ich im Gesetzentwurf nicht finde. Es gibt keine zentrale Kundenbeschwerdestelle und keine Anlaufstelle für Kunden. Aber selbst, wenn bei den Gewerbeämtern eine laufende Aufsicht vorgesehen wäre, würden wir nicht davon ausgehen, dass die Aufsichtsämter hier personell und fachlich für diese Tätigkeit ausgestattet wären. Wir schließen uns dennoch den Ausführungen der BaFin an, dass wir auch hier eine dezentrale Beaufsichtigung benötigen. Diese sollte aber zentral gesteuert sein und wir sehen ganz eindeutig die BaFin als geeignete Aufsichtsbehörde an. Dass man natürlich auch nochmal über die genaue Ausgestaltung nachdenken muss, ist klar.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Dr. Michelbach von der CDU/CSU-Fraktion.

Dr. h.c. Hans Michelbach (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, ich habe eine Frage an den DIHK und an den BDV. Es geht ja in unserem Gesetz um die sachgemäße Aufsicht durch die Gewerbeaufsichtsbehörden und um die Sachkunde. Ich bitte einmal darzulegen, wie in der Praxis die Erteilung von Gewerbeerlaubnissen für Versicherungsvermittler und Berater durch die IHKS und das Vermittlerregister gehandhabt wird. Welche Konsequenzen können Rechtsverstöße für die Gewerbeerlaubnis haben? Es muss ja noch mal deutlich werden, dass hier durchaus Prüfungen stattfinden und auch Rechtsverstöße geahndet werden. Mir geht es auch um die Sachkundeprüfung, wie die zu beurteilen ist und warum wir auch eine alte Hasenregelung vorsehen wollen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich darf nochmal darum bitten, die Verbandsnamen auszusprechen, damit keine Verwechslungen auftreten. Das zweite war der Bundesverband Deutscher Vermögensberater? Ist das richtig? Danke. Dann hat das Wort Frau Dr. Moraht vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag.

Sve Dr. Mona Moraht (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Michelbach, vielen Dank für die Frage. Grundsätzlich würde ich gerne betonen, dass der DIHK sich konsequent für die Einhaltung der Gewerbe-freiheit einsetzt, in diesem Fall aber auch der Ansicht ist, dass das Vertrauen der Anleger wiederherzustellen ist. Insofern begrüßen wir das Gesetzgebungsvorhaben der Bundesre-gierung. Wir begrüßen auch ausdrücklich die gewerberechtliche Regulierung, denn es wurde heute schon mehrfach angesprochen, dass die aufsichtsrechtliche Lösung durch die BaFin sehr hohe Kosten zur Folge hätte, die die 80.000 betroffenen freien Vermittler nicht auf-bringen könnten. Dieses würde dann zu Wettbewerbsbeschränkungen führen. Insofern fin-den wir es gut, dass sich die Bundesregierung auf diese gewerberechtliche Lösung geeinigt hat.

Allerdings möchte ich noch ein Thema ins Spiel bringen, das noch gar nicht angesprochen worden ist. Es wird immer davon gesprochen, dass die Gewerbeämter die Aufsicht und die Erlaubniserteilung übernehmen sollen. Wir sprechen uns hier für eine Lösung aus einer Hand aus. Es ist vorgesehen, dass die Industrie- und Handelskammern die zuständigen Re-gisterbehörden sein sollen, analog den Regeln für Versicherungsvermittler. Allerdings sieht es bei den Versicherungsvermittlern so aus, dass die Kammern auch für die Erlaubnisertei-lung zuständig sind. Insofern würde es sich hier anbieten, analog zu verfahren. Das wäre auch eine kostengünstige Selbstverwaltungslösung. Wir haben hier zahlreiche positive Er-fahrungen im Vermittlerbereich.

Zur Sachkundeprüfung: Hier sprechen wir uns für eine Übergangsregelung aus, analog den Regeln für Versicherungsvermittler, d.h. wenn Vermittler schon mehrere Jahre auf dem Markt tätig waren, dann sollte für sie eine alte Hasenregelung gelten, sprich eine Befreiung von der Sachkundeprüfung vorgesehen werden; denn die Vermittler waren ja nicht unbe-dingt Verursacher der Finanzkrise. Darüberhinaus verweisen wir auch auf die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG. Insofern sehen wir es nicht, dass hier eine ganze Branche unter General-verdacht gestellt werden kann. Zu dem sprechen wir uns für eine Verlängerung der Über-gangsfrist in Bezug auf die Sachkundeprüfung aus. Es ist im Moment eine Übergangsfrist von zwei Jahren für diejenigen vorgesehen, die schon eine § 34c-Erlaubnis haben. Da sprechen wir uns für eine Übergangsfrist von 36 Monate aus, denn innerhalb der IHK-Organisation sind umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen erforderlich. So muss die Prüfungsordnung und die Gebührenordnung verabschiedet werden. Das ist mit den jeweiligen Rechtsauf-

sichten im Land abzustimmen und auch die IHK-Vollversammlungen müssen diese Ordnungen verabschieden. Für die sonstigen Installationen, wie z. B. den Aufgabenauswahlausschuss, brauchen wir eine längere Übergangsfrist. Deswegen würden wir uns für 36 Monate aussprechen.

Dann zu der Frage, wie in der Praxis die Erteilung der Gewerbeerlaubnisse für Versicherungsvermittler und Berater durch die IHKs aussieht. Es sind ja mehrere Voraussetzungen erforderlich. Die Zuverlässigkeit muss überprüft werden. Dafür lassen sich die Kammern eine Gewerbezentralregisterauszug und ein Führungszeugnis vorlegen. Dann müssen die Vermögensverhältnisse überprüft werden. Dafür ist ein Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichtes wie auch die Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis des Insolvenzgerichts erforderlich. Dann ist der Nachweis einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung erforderlich und eben die Sachkundeprüfung. Wenn eine dieser Voraussetzungen nicht mehr vorliegt, insbesondere eben Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse oder Haftpflichtversicherung, dann kann die Kammer die Erlaubnis widerrufen. Der Vermittler wird erst einmal zu einer Stellungnahme aufgefordert. Wenn er dann nichts nachreicht oder die Vermögensverhältnisse wieder in Ordnung bringt, dann kann die Erlaubnis auch widerrufen werden. Wir haben hier auch schon eine entsprechende Rechtsprechung, die verdeutlicht, dass so verfahren werden kann. Hier findet auch ein enger Austausch unter den Kammern über den DIHK statt. Wir führen hier regelmäßig Erfahrungsaustausche durch. Wir haben innerhalb der Organisation Anwendungshinweise entwickelt, wie zu verfahren ist. Wir haben auch einen guten Austausch mit der BaFin. Es wird selbst im BaFin-Jahresbericht erwähnt, dass hier ein Austausch stattfindet. Insofern ist hier auch also eine Einheitlichkeit vorgegeben.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank, Frau Moraht. Das Wort hat Herr Bohl, Bundesverband Deutscher Vermögensberater.

Sv Friedrich Bohl (Bundesverband Deutscher Vermögensberater): Frau Vorsitzende, vielen Dank Herr Abgeordneter für die Frage. Ich muss vorausschicken, dass die Mitglieder unseres Verbandes nur oder lediglich Investmentfondsprodukte im Sinne dieses Gesetzentwurfes vertreiben und verkaufen, d.h. also keine Produkte des Grauen Kapitalmarkts. Vor diesen Hintergrund, glaube ich, sagen zu dürfen, dass die Vermittlung von Investmentfonds auch bei diesem Gesetzentwurf „nachträglich aufgenommen wurde“. In dem ursprünglichen gemeinsamen Gesetzentwurf war das ja nicht enthalten. Nach der Trennung in zwei Gesetze ist dann bei diesem zweiten Gesetz die Vermittlung von Investmentfonds dazu genommen worden. Das hat gute Gründe, nicht zuletzt den, dass die Koalitionsvereinbarung an diesem Punkt jetzt auch schneller umgesetzt werden kann. Dies darf aber unseres Erachtens nicht dazu führen, dass man die Vermittlung von Investmentfonds und die Produkte des Grauen

Kapitalmarkts in einen Topf wirft. Das tut der Gesetzentwurf auch nicht, insbesondere auch nicht der Entwurf der Verordnung. Ich möchte das deshalb noch einmal betonen, weil auch frühere Bundesregierungen dies so gesehen haben. Finanzminister Eichel hat noch bei der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, die dann die MiFID wurde, durchgesetzt, dass diese Ausnahmeregelung der MiFID möglich wurde, wonach eben nicht das sonstige Regime der MiFID für die Vermittlung von Investmentfonds gilt. Die große Koalition hat das fortgesetzt, in dem sie die Ermächtigung der Richtlinie gezogen hat und bei der nationalen Gesetzgebung gesagt hat, jawohl es bleibt dabei § 34c, § 16 Makler- und Bauträgerverordnung, Testat des Wirtschaftsprüfers. Vor diesem Hintergrund möchte ich sehr dafür plädieren, Herr Abg. Michelbach, dass eine alte Hasenregelung - ich kann ja nur für meinen Verband reden – auf alle Fälle vorgesehen wird. Die Investmentfondsprodukte sind natürlich weniger komplex, sind mehr transparent, sind weniger risiko- oder gefahrgeneigt. Das ist ja der Hintergrund dieser Klassifizierung und ich höre bei den Diskussionen immer, dass die alte Hasenregelung sich deshalb für alle drei Ebenen verbietet, weil das ja die Verursacher der Finanzkrise seien, die dann privilegiert würden. Ich rede jetzt nicht für die Ebene zwei und drei. Das mögen deren Vertreter hier darlegen. Jedenfalls für meinen Verband gilt es mit Sicherheit nicht, denn eine Falschvermittlung von Investmentfonds hat, wenn sie denn stattgefunden hat, mit Sicherheit nicht die Finanzkrise ausgelöst. Das ist, glaube ich, offenkundig und bedarf keines weiteren Beweises.

Ich glaube, dass die Verordnung bezüglich der Sachkundeprüfung in Ordnung geht. Da werden die Mitglieder unseres Verbandes sich insofern umstellen müssen, als derzeit die Anbieter für solche Prüfungen diese wegen des Allfinanzangebotes in die Schulung und Prüfung von Versicherungsprodukten integriert haben, aber das scheint mir kein unüberwindbares Problem zu sein. Es wird dann unsere Aufgabe sein, dies zu lösen. Schlussendlich glaube ich, dass die Sachkundeprüfung auch zur Stärkung der Akzeptanz im Markt beiträgt und für die Verbraucher eine wichtige Sache ist. Insofern sind wir damit einverstanden, würden uns allerdings wünschen, weil natürlich die IHKs sich – wir haben es ja schon eben gehört – darauf neu einstellen müssen, dass man den Anbietern am Markt die Möglichkeit zur Kooperation mit den IHKs gibt und dass die IHKs auf diese Anbieter zugehen. Der Bundesverband der Versicherungswirtschaft hat ja ein Modul „Bausparen und Investmentfonds“, das könnte man vielleicht als Modell dafür nehmen. Ich glaube, wenn man dem Markt und den Verbänden die Möglichkeiten einräumt, wird man hier zu guten Ergebnissen kommen können. Vielen Dank.

Vielleicht darf ich ein Wort noch sagen. Außerhalb der Fragestellung möchte ich Ihnen Frau Vorsitzende noch zu Ihrer heutigen Wahl zur Vorsitzenden ganz herzlich gratulieren.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Das Wort für die nächste Frage hat Frau Kressel von der SPD-Fraktion.

Nicolette Kressel (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage geht an ver.di und an Herrn Mattil. Wir haben ja vorhin von der Bundesbank durchaus eine kritische Stellungnahme gehört, was diese Trennung der Aufsicht über die freien Vermittler auf der einen Seite und die Bankberater, also Angestellte bei Banken, auf der anderen Seite angeht. Ich würde Sie beide bitten, diese Trennung der Aufsicht, insbesondere auch die materiell rechtlichen Fragen, aus Ihrer Sicht zu bewerten, auch unter dem Aspekt, zumindest bei ver.di, was die Frage der Beschäftigten selbst angeht.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Roach von ver.di.

Sv Mark Roach (ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bundesvorstand): Ich möchte nochmal betonen, dass ich die Kritik der Bundesbank an der Stelle und im Übrigen auch die Kritik des Zentralen Kreditausschusses an dieser Stelle voll teile. Wir brauchen eine gemeinsame Aufsicht für diese beiden Bereiche und sie müssen auch dieselbe Qualität haben. Sehr wichtig fand ich auch den Hinweis vom Zentralen Kreditausschuss, den unterstützen wir ebenfalls ausdrücklich, dass alles, was da an Rattenschwanz hinten dran hängt, also von den Organisationsverpflichtungen, die den Banken unterliegen, erstens, mit dem Kunden ein intensives Gespräch zu führen, zweitens, bei diesem Gespräch ganz viele Informationen aufzunehmen, drittens, diese Informationen auch zu verwenden, und viertens, dann dem Kunden nur für ihn geeignete Produkte zu empfehlen. Alles dies fehlt in diesem Gesetzentwurf. Da ist dann ein schlanker Satz – da ist vorhin schon mal drauf hingewiesen worden – im Gesetzestext, dass auf dem Verordnungswege der Bundeswirtschaftsminister das erlassen soll, was dann ein vergleichbares Niveau erreicht. Ich glaube, es war die Bundesbank, die darauf vorhin verwiesen hatte, auf den Unterschied zwischen gleich und nur vergleichbar. Bis hin zu – ich betone es nochmal – dass im Anlegerschutzgesetz den Banken ausdrücklich auferlegt worden ist, innerbetrieblich sicherzustellen, dass die Vertriebsvorgaben so gestaltet werden, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden. So und nun frag ich hier in die Runde rein: Wenn meine abhängig selbstständig Beschäftigten tatsächlich ausschließlich von der Provision leben, von den Produkten, die sie verkaufen, und wenn der Strukturvertrieb sehr wohl genau die Provisionssätze festsetzt, dann passt das nicht mehr zusammen mit einer solchen Regelung zum Kundeninteresse. Deshalb fehlt sie offensichtlich in diesem Gesetz und das ist ein entscheidendes Manko genauso wie die Aufsicht.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Herr Mattil, bitte.

Sv Peter Mattil (Rechtsanwälte Mattil & Kollegen, München): Vielen Dank für die Frage. Ich möchte zunächst mal sagen, meiner Meinung nach ist durch den Entwurf schon eine Verbesserung des Anlegerschutzes abzusehen, aber mir fehlt die letzte Konsequenz. Ich möchte einmal daran erinnern, dass bis Ende der 90iger Jahre, das wird oft vergessen, auch der Vertrieb von Wertpapieren frei und unreguliert war. Dort konnte jeder Aktien, Optionen, Terminkontrakte, verkaufen und man hat dann erst 1998 die Finanzdienstleistung eingeführt, § 1 Abs. 1 KWG, d.h. diese Branche wurde dem Kreditwesengesetz und der BaFin unterstellt und nicht den Gewerbebehörden und natürlich gibt es auch da keine alte Hasenregelung, wenn man einfach konsequent diesen Markt reguliert. Ich denke, dass sich das irgendwo auch bewährt hat. Es stellt sich natürlich in dem Zusammenhang auch die Frage, was ist aus all diesen Leuten geworden, die damals bis 1998 Wertpapiere verkauft haben. Diese sind, soweit ich weiß, nicht zu hunderttausenden arbeitslos geworden, sondern zum Teil in den Grauen Kapitalmarkt abgewandert. Man müsste dies mal erforschen. Aber meiner Erfahrung nach sind die nach wie vor tätig und sie werden es auch in Zukunft sein.

Zweitens: Im Grauen Kapitalmarkt, das wissen wir ja alle, darum sitzen wir auch hier, gibt es einen gewaltigen Missbrauch, Abzocke, Geldvernichtung, so dass allein in unserer Kanzlei 3.000 bis 4.000 Anleger im Jahr mit einem Totalverlust auftauchen. Ich meine deshalb, wenn man diesen Markt reguliert, dann sollte man es genauso konsequent tun, wie man es zuvor mit den Wertpapieren oder Finanzinstrumenten getan hat. Wenn man sich mal anschaut, was da am Markt herumschwirrt an Produkten, Schwindelhedgefonds, Immobilienfonds, die überhaupt nicht existieren. Eine Göttingergruppe, die 2 Milliarden verschluckt. Dann natürlich auch Angebote aus dem Ausland, wie dieser K1, der öfters mal erwähnt wurde. Das sind Dinge, die sind nichts fürs Gewerbeamt – jetzt nichts gegen Gewerbeämter – aber das sind Finanzprodukte und so komplexe Themen, dass einfach Fachleute damit beschäftigt sein müssen, die meiner Meinung nach bei der BaFin sitzen. Ich behaupte, dass ein Beamter oder Angestellter der BaFin sicher eine Vielzahl von Finanzdienstleister oder Dienstleister beaufsichtigen kann, während eine Gewerbebehörde das wohl eher nicht kann.

Dann möchte ich noch sagen, dass die Prospekte und die Kurzinformativblätter ja auch bei der BaFin liegen. Diese Dokumente sind von der Beratung, oder sagen wir mal, von der Überwachung der Beratung überhaupt nicht zu trennen. Insofern meine ich, dass eine gemeinsame Aufsicht und auch Zulassung durch die BaFin für alle Teilnehmer des Finanzmarktes erforderlich ist.

Dann habe ich mir noch Gedanken zu der sog. KWG light Lösung gemacht. Sie würde ja bedeuten, dass der Finanzanlagevermittler eine Erlaubnis z.B. nach § 1 Abs. 1c bekommt, den man in das Kreditwesengesetz kurz nach den Finanzdienstleistern einführen könnte, und man ist nicht gezwungen, die gleichen Anforderungen an diese Leute zu stellen, die man

an die Finanzdienstleister, die sog. kleinen Banken, stellt. Man könnte hier, wie es jemand sagte, eine abgespeckte Version machen. Was sowohl die Kosten betrifft, d.h. vor allen Dingen Prüfungskosten, Wirtschaftsprüfer, Jahresberichte, Dokumentation, Organisationsvorschriften. Das sind noch alles Sachen, die man anpassen kann. Das gilt natürlich auch für diese Entschädigungseinrichtung für die EdW, die sich ja auch nach der Leistungsfähigkeit richtet, und insofern könnte man dieses Problem auch lösen, weil so oft die Kosten angesprochen worden sind. Es wird immer behauptet, die Finanzanlagevermittler könnten sich diesen Gang zur BaFin, diesen Gang ins KWG, nicht leisten. Das wird immer behauptet, aber ich habe es noch nicht begründet oder bewiesen bekommen. Wie gesagt, wenn die Kosten die gleichen wären wie für Finanzdienstleister, müsste man eben einen eigenen Tatbestand schaffen, der entsprechend angepasst oder modifiziert ist. Dies ist sicher machbar und dann hätten wir alles da, wo es hingehört, nämlich im KWG.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Brinkhaus CDU/CSU-Fraktion.

Ralph Brinkhaus (CDU/CSU): Nachdem wir uns die meiste Zeit mit der Vertriebsregulierung beschäftigt haben, würde ich mich gerne der Produktregulierung, die im übrigen auch nach dieser Gesetzesvorlage durch die BaFin erfolgt, widmen und hätte eine Frage an die BaFin und an den IDW. Es geht um die Prospektprüfung und da ist es ja so, dass in der ein oder anderen Stellungnahme kritisiert worden ist, dass man diese Prospektprüfung umfanglicher gestalten könnte. Da wurden für eine inhaltliche Prüfung a) die BaFin und b) die Wirtschaftsprüfer auch mit entsprechenden Haftungsansprüchen ins Spiel gebracht, die dadurch entstehen. Ich würde beide bitten, dazu Stellung zu nehmen und vielleicht die BaFin bitten, doch einfach einmal kurz zu erläutern, wie sie denn das, was jetzt momentan im Entwurf bezüglich der Prospektprüfung drin steht, umsetzen wird.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank, Herr Brinkhaus. Die zweite Frage ging an das Institut der Wirtschaftsprüfer? Danke schön. Das Wort hat Herr Caspari von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Sv Karl-Burkhard Caspari (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Zunächst zu der Frage, wie wir das umzusetzen gedenken. Zuerst einmal wird der Inhalt des Prospektes etwas umfanglicher. Es sind weitere Frage zu prüfen. Es sind auch beispielsweise die Strafbarkeitsaussagen hinsichtlich bestimmter Delikte bei den Initiatoren zu prüfen. Darüber hinaus ist die Kohärenzprüfung vorzunehmen, d.h. der Abgleich der inhaltlichen Widerspruchsfreiheit zwischen Aussagen beispielsweise in der Zusammenfassung und im Text generell. Das wird Bestandteil unserer Prospektprüfung, die ja schon heute durchgeführt wird. Es wird allerdings einen personellen Mehrbedarf erfordern.

Was die Frage der inhaltlichen Prüfung angeht, so habe ich durchaus Zweifel, dass wir einen größeren Mehrwert bringen können; denn es setzt voraus, dass wir vertiefte Erkenntnisse haben beispielsweise auf dem Gebiet der Immobilien in Dubai oder des Holzgeschäfts in Kanada oder der Schifffahrt, d.h. wir müssen die Wirtschaftlichkeitsaussagen zu Finanzinvestitionen nachvollziehen können. Hier haben Wirtschaftsprüfer eine viel größerer Sachnähe, weil Wirtschaftsprüfer dies Unternehmen auch prüfen und in diesen Wirtschaftszweigen auch als Prüfer tätig sind. Wir würden hier faktisch bei Null anfangen, weil wir uns normalerweise über Finanzinstitute informieren, aber nicht über Finanzanlagen in allen möglichen Produkten, wie z.B. Flugzeugfonds oder Weinfonds. Es gibt die unterschiedlichsten Formen und dazu Plausibilitätsaussagen zu treffen, wäre für uns jedenfalls äußerst schwierig.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Kemsat, Institut der Wirtschaftsprüfer.

Sr Wolfgang Kemsat (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.): Es ist so, dass wir im Jahre 2005 mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer einen Standard S4 herausgegeben haben, der sich mit der Prospektbegutachtung befasst hatte. Dies hatte den Hintergrund, dass die Prospektprüfung, wie sie früher mal angedacht war und praktiziert wurde, für die Wirtschaftsprüfer nicht mehr durchführbar war. Sie bekamen nach der Rechtsprechung des BGH eine Garantenstellung, wenn der Wirtschaftsprüfer aus den Unterlagen, aus den Veröffentlichungen identifizierbar war. Diese Garantenstellung ist für den Beruf nicht akzeptabel. Es muss aus unserer Sicht eine Regelung her, wo die Prospektprüfung gesetzlich und die Haftung geregelt ist, wenn ein unbekannter Kreis von dritten, von Anlegern, plötzlich dem Wirtschaftsprüfer gegenüber steht. Dieses Risiko deckt keine Berufshaftpflichtversicherung ab. Das mag man der AIFM-Richtlinie vorbehalten. Das ist im Jahre 2013 vielleicht der Fall und vielleicht auch sinnvoll, dort gemeinsam Regelungen zu erarbeiten. Heute können wir nur dafür plädieren, es bei der Prospektbegutachtung zu belassen. Die Anleger haben die Möglichkeit, das Prospektgutachten abzufordern. Sie müssten eine Auskunftvereinbarung unterzeichnen und bekommen dann das Gutachten zur Verfügung gestellt. Ansonsten sollte man dem Vorschlag der Bundesregierung in diesen Verfahren folgen und nicht dem Wunsche des Bundesrates.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Das Wort hat Herr Flosbach für die CDU/CSU-Fraktion.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage geht an den Verband Geschlossene Fonds und an VOTUM. Im Gutachten des Verbandes Geschlossene

Fonds schreiben Sie, dass bei der laufenden Aufsicht nach KWG für die freien Vermittler mit 60.000 Euro Kosten zu rechnen ist. Können Sie einmal mit genaueren Zahlen unterlegen, wie Sie auf diesen Betrag kommen? Und gleichzeitig auch eine Meinung zu KWG light abgeben, was inzwischen von mehreren anderen Gutachtern hier auch erwähnt worden ist.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Romba, Verband Geschlossene Fonds e.V.

Sv Eric Romba (Verband Geschlossene Fonds e.V.): Frau Vorsitzende, Herr Flosbach, herzlichen Dank für die Frage. Zu den Kosten: Wir haben auf Seite 4 unserer Stellungnahme die Kosten aufgeschlüsselt. Wir sind dabei ausgegangen von einem Berater, der ein Bruttoverdienstsaufkommen im Jahr von rund 100.000 Euro hat, und haben dem die Kosten gegenübergestellt, die öffentlich erkennbar sind, beispielsweise aus der Gebührenverordnung, der Gebührentabelle der BaFin und haben uns auch mit Wirtschaftsprüfern unterhalten, die in dem Zusammenhang beispielsweise die Prüfberichte, die erforderlich sind, erstellen, und haben daraus Kosten zusammengerechnet, dass allein die Initiierung und laufende Kosten 30.000 Euro ausmachen würden. Hinzu kommt und das ist sicherlich ein großer Nachteil, dass durch eine KWG-Regulierung des freien Vertriebs eine Mitgliedschaft im EdW, in der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen, zwingend wäre. Wir wissen alle, dass der EdW derzeit die Phönix-Fälle hat und dort auch Zahlungen leisten muss und dass alle neu hinzukommenden freien Vertriebsleute diese Zahlungen mit leisten müssten. Das heißt, sie würden für einen Schaden gerade stehen müssen, den sie nicht verursacht haben und der verursacht worden ist, als sie noch nicht Mitglied im EdW waren. Aus diesen Zahlungsverpflichtungen, die sich ergeben, kommen wir auf diese Kosten.

Was den zweiten Punkt angeht, KWG light, haben wir Erfahrungen gemacht im Bereich des Leasings. Im Bereich des Leasings ist das KWG light-Recht eingeführt worden. Wir stellen nunmehr fest, dass die Unternehmen, die davon betroffen sind, die Erfahrung machen, dass sich KWG light gut anhört, aber, um es mal salopp zu sagen, wenn man den kleinen Finger reicht, wird dann oft die ganze Hand genommen, d.h. wenn sie einmal mit dem Fuß in der Tür bei der BaFin sind oder die BaFin umgekehrt mit einem Fuß in ihrer Tür ist, sagen die natürlich in der Verwaltungspraxis und das wird uns berichtet von den Unternehmen, es viele Möglichkeiten und Anlässe gibt, das geltende Recht entsprechend auszudehnen und dann wird aus KWG light auf einmal eine KWG Vollprüfung. Uns geht es darum, verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Wir sehen das mit dem Schlagwort KWG light nicht erfüllt. Ich glaube, wenn es in die eigentliche materielle Umsetzung im KWG geht - das KWG ist nun mal ein spezielles Recht mit sehr, sehr vielen Entwicklungen und Ausnahmen -

gerät man leicht in Fallstricke. Insofern würden wir davon abraten, eine KWG light Regelung zu machen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Das Wort hat Herr Klein vom VOTUM – Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

Sv Martin Klein (VOTUM – Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.) Vielen Dank, Herr Flosbach für die Frage, obwohl sie sich an eine Stellungnahme des VGF anschloss. Ich habe mich auch inhaltlich mit der Stellungnahme auseinandergesetzt. Die Zahlen, die da geliefert werden, kann ich so bestätigen. Wenn man das KWG eins zu eins auf den freien Berater umsetzen würde, würden diese Kosten, die hier kalkuliert worden sind, entstehen und die wären sicherlich nicht verhältnismäßig für den einzelnen Berater.

Hinsichtlich KWG light möchte ich noch ergänzen, dass das gesamte KWG, und das ist auch richtig so, als Institutsrecht aufgesetzt worden ist, als ein Kontrollrecht für Institute. Die Vermittlung von Investmentfonds und geschlossenen Fonds erfolgt, wie hier auch schon in der Runde dargestellt wurde, häufig eben nicht durch Institute, sondern durch einzelne selbstständig Tätige, die sich in kleinen Büros zusammenschließen. Eine Institutsaufsicht kann, auch wenn man sie als KWG light versucht zu interpretieren, nie angepasst werden auf die Überwachung eines einzelnen selbstständigen Beraters.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch noch mal in die Vergangenheit schauen. Wir haben das Versicherungsvermittlerrecht im Jahr 2007 umgesetzt. Das ist gar nicht solange her. Damals hat die BaFin die Zuständigkeit bekommen für die Aufsicht über die gebundenen Vermittler. Das sind damals 178.000 einzelne Personen gewesen. Die Gewerbezentralregister und auch die IHKs sollten die Aufsicht über die Mehrfachagenten und die Makler führen und hier die Registrierung vornehmen. Das waren ca. 78.000 Personen. Während wir bei der BaFin feststellen mussten, dass erst nach 5 Jahren überhaupt eine vollständige Besetzung der Stabstelle erfolgt ist, die die gebundenen Vermittler überwachen sollte, und wir heute noch nicht davon ausgehen können, dass auch nur ein Prozent dieser 178.000 Vermittler überhaupt kontrolliert worden ist, haben wir bei den Maklern und Mehrfachagenten, die durch die Gewerbeämter reguliert und beaufsichtigt worden sind, tatsächlich festgestellt, dass jeder einzelne einmal geprüft worden ist, seine Qualifikation überprüft worden ist, seine Berufshaftpflichtversicherung überprüft worden ist, sein Leumund überprüft worden ist. Wir haben da eine sehr engmaschige Kontrolle jedes einzelnen. Auch der neue Gesetzesentwurf sieht eben eine sehr engmaschige Kontrolle jedes einzelnen Tätigen vor. Jeder einzelne Selbstständige muss heute nach dem derzeitigen Entwurf einen Wirtschaftsprüfungsbericht über seine Tätigkeit abgeben, der sehr tief ins Detail geht. Wir haben uns hier die

Verordnung schon alle angeschaut und können feststellen, dass wir hier keine in irgendeiner Art und Weise geeignete Aufsichtsarbitrage feststellen können, sondern hier wird in der Verordnung das WpHG eins zu eins umgesetzt. Auch die Offenlegung der Zuwendungen soll durch die einzelnen selbstständigen Vermittler eins zu eins genauso umgesetzt werden, wie sie auch von Bankberatern umgesetzt werden sollen, sodass wir hier keine Verschlechterung des Anlegerschutzes durch die derzeitige Regulierung sehen, sondern eine deutliche Verbesserung. Das noch zur Ergänzung.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Frank Schäffler, FDP-Fraktion.

Frank Schäffler (FDP): Ich möchte auch nochmal auf die Vertriebsstrukturen zurückkommen. Wir versuchen, mit dem Gesetzentwurf einen einheitlichen Vermittlermarkt zu schaffen, unabhängig davon ob jemand Versicherungen, Fonds oder geschlossene Fonds vermittelt. Jetzt ist die Frage, ob es eigentlich einen Zusammenhang gibt zwischen der Größe des Unternehmens und der Aufsichtsstruktur, weil ja von einigen Seiten dieser Zusammenhang hergestellt wird, nach dem Motto, wer groß ist und wer der BaFin unterstellt ist, vermittelt besser, da wird weniger Schaden produziert, und auf der anderen Seite die etwas kleineren, die nur von den Gewerbeaufsichtsämtern beaufsichtigt werden, da passiert mehr. Das ist ja die Grundthese, die hinter diesen Vorwürfen steckt. Jetzt meine Frage an Markt intern: Sie haben ja den Überblick über den Markt - kann man das empirisch belegen. An VOTUM ebenfalls die Frage: Sie haben ja sowohl kleine als auch große Unternehmen in Ihrem Verband - gibt es signifikante Erkenntnisse darüber?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Kremer, Kapital-Markt intern, bitte.

Sv Uwe Kremer (Kapital-Markt intern): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Schäffler, vielen Dank für die Frage. Es gibt keinerlei Erkenntnisse darüber, dass die kleineren Vermittler die schlechteren Vermittler sind. Das ist ganz klar und auch offensichtlich. Nach den Erfassungen vom VGF, die mittlerweile jährlich die vermittelten Zahlen erfassen, sind im letzten Jahr 2010 44Prozent des Umsatzes des platzierten Eigenkapitals der geschlossenen Fonds über den Bankenvertrieb gelaufen und 31Prozent, glaube ich, über die freien Vermittler, die über die unabhängigen Vermittler nach draußen laufen. Dabei zeigt sich, dass die Qualität der vermittelten Produkte in der Regel nicht unterschiedlich ist. Das kann man unter dem Strich schon mal festhalten. Wir haben mittlerweile eher im Bereich der bankenvermittelten Produkte eine gewisse Problemlage, da unter Umständen schon mal der falsche Kunde mit dem falschen Produkt beglückt wurde. Im freien Vertrieb müssen die Kunden heute die 10.000, 15.000, 20.000 Euro, mit denen sie sich an einen geschlossenen Fonds beteiligen, wirklich liquide haben. Vor dem Hintergrund ist der freie Vertrieb in der

Tendenz in den letzten 4, 5 Jahren seit dem Ende der Steuervorteile im Bereich der geschlossenen Fonds eher der qualitativ etwas bessere, aber beide vermitteln auf einem, weil sie ja beide auch die gleichen Schienen bedienen, vergleichbar hohen Niveau. Deshalb würde ich jetzt nicht sagen, dass der eine oder andere deutlich besser ist.

Der zweite Punkt ist auch ein relativ klarer. Die kleinen Vermittler sind die mittelständischen Vermittler, d.h., die vermitteln in der Region meistens in einem bestimmten Kreis mittelständischer Unternehmer. Zu ihren Kunden zählen häufig diejenigen, die eine eigene Altersvorsorge über solche Kapitalanlageprodukte aufbauen müssen. Wenn der mittelständische Vertrieb hier Schäden verursacht durch „Falschvermittlung“, spricht sich das in diesem Kreis sehr schnell rum. Das heißt, wenn er im größeren Stil Falschberatung durchführt, ist er sofort seine Kunden los und anschließend auch seine mittelständische Existenz. Im Bereich der Banken haben sie dieses Problem überhaupt nicht, weil im Zweifelsfall haben sie vielleicht einen Vermittler, der dann den Kunden falsch beglückt. Deshalb ist aber der mittelständische Unternehmer beispielsweise nicht in der Lage, die Bank zu wechseln, weil da hängen Kredite usw. dran, die anschließend den Wechsel überhaupt nicht möglich machen. Im Ergebnis ist die Tendenz eher dahingehend, dass bei uns mehr Schadensfälle aus dem Bankbereich aufschlagen. Historisch ist das ein bisschen damit zu begründen, dass der Anteil auch leicht größer ist. Der zweite Punkt ist: Ein mittelständischer Vermittler, der schlecht vermittelt, ist vom Markt relativ schnell wieder verschwunden. Das sind die Erfahrungen, die wir haben. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Klein, Votum, nochmals.

Sv Martin Klein (Votum – Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.): Ich kann mich diesen Ausführungen in vollem Umfang anschließen. Es ist tatsächlich so, dass durch die Tatsache, dass der einzelne oder kleinere Vermittler von seinem Bestandsgeschäft lebt, von seinen Bestandskunden lebt, die er sich aufbaut, für ihn das Risiko deutlich größer ist, wenn es zu einer Falschberatung kommt, wenn er hier vielleicht leichtfertig ein Produkt in die Vermittlung nimmt, was nicht unmittelbar für den Kunden geeignet ist. Dann steht seine Existenz zur Diskussion. Das ist eine Tatsache, die man bei jedem einzelnen Selbstständigen tatsächlich sehen muss. Wir haben auch aus dem Bereich der selbstständigen Vermittler bereits die ersten Zahlen vorliegen. Wir haben ja inzwischen einen seit 10 Jahren existierenden Ombudsmann, der in dem Bereich arbeitet. Wir haben im letzten Jahr Beschwerden gegen selbstständige Versicherungsvermittler in einem Umfang von 475 Einzelbeschwerden bei insgesamt 278.000 handelnden Personen gehabt. Da sehen Sie einfach auch, dass die Zahl derjenigen, die sich gegenüber selbstständigen Vermittlern beschwerten, doch relativ überschaubar ist. Es findet im Promillebereich statt. Der Ombudsmann hat uns bestätigt, dass davon nur – der Bericht ist ja für alle einsehbar – die Hälfte

überhaupt justiziabel waren und der Rest sich mehr so in dem Bereich abspielte, mein Vermittler ist zu spät zum Termin gekommen. Wir haben also keine extreme Kundenunzufriedenheit im Bereich der selbstständigen Vermittler. Was die statistischen Zahlen angeht, so ist in keiner Weise zu erkennen, dass die Kleinen in irgendeiner Art und Weise schlechter beraten als die Großen.

Ich möchte auch daran erinnern, dass gerade die größeren Skandale, die hier in der letzten Zeit hochgekommen sind, wie z. B. falsche Medienfonds, die an Kunden vermittelt worden sind, ganz stark z.B. im Bereich des regulierten Marktes, gewesen sind. Ich darf hier Namen nennen. Die Commerzbank hat den VIP2 Medienfonds im großen Stil vermittelt, musste ihn komplett vom Markt nehmen und ihre Kunden entschädigen. Das ist im regulierten Bereich geschehen. Wir haben auch z.B. den Phönixskandal, von dem hier schon gesprochen worden ist. Auch der ist im regulierten Bereich geschehen. Auch das, was vorhin von Herrn Mattil angesprochen wurde, K1 ist eigentlich regulierter Markt. Ich darf auch noch daran erinnern, dass der gesamte Bereich Zertifikate nicht durch selbstständige Vermittler platziert worden ist, sondern das ganze Thema „Lehman und Zertifikate“ hat ausschließlich im Bankenbereich stattgefunden und nicht bei den selbstständigen Vermittlern, egal wie groß oder klein sie sind. Es kann also in keiner Weise die Rede davon sein, dass der bankenregulierte Bereich besser berät als der selbstständige Vermittler.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen, Herr Klein. Das Wort hat Herr Zöllmer für die SPD-Fraktion.

Manfred Zöllmer (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Wir wollen natürlich erreichen, dass der gesamte Bereich besser wird im Interesse des Anlegerschutzes. Meine Frage hat etwas zu tun mit der Aufsichtsstruktur und sie richtet sich an Herrn Wiebe, der beim Senator für Wirtschaft und Häfen in Bremen arbeitet. Man kann sich ja fragen, was macht er bei so einer Veranstaltung. Sie haben etwas mit Gewerbeaufsichtsämtern zu tun und es geht bei dieser Reform, bei dem was die Bundesregierung vorhat, ja darum, dass zukünftig im Bereich der Gewerbeaufsicht die wesentlichen Regulierungserfordernisse angesiedelt sind. Mich würde einfach mal Ihre Sicht aus der Praxis interessieren. Sie arbeiten mit Gewerbeaufsichtsämtern zusammen, sie bekommen jetzt sehr viel bereitere und größere Aufgaben zugewiesen. Wie sieht es eigentlich aus in der Spannbreite zwischen Frittenfett und Immobilienfonds aus Dubai? Wie beurteilen Sie diesen Aufgabenzuwachs und das, was da auf Sie zukommt?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Wiebe. Ich bitte um Ihr Statement.

Sv Sven Wiebe (Senator für Wirtschaft und Häfen, Bremen): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank auch für die Frage. Ich hatte mich in der Tat zunächst auch gewundert, als ich die Einladung zur Veranstaltung bekam. Aber ich glaube, dass ich im Sinne Ihrer Frage vielleicht aus der Praxis mit der ein oder anderen Anmerkung beitragen kann. Ich gehe also von der Situation in Bremen aus, von der ich glaube oder vielleicht auch ein Stück weit fürchte, dass sie auch recht repräsentativ ist. Wir haben in Bremen, einer Stadt mit rund 550.000 Einwohner eine Gewerbebehörde mit 20 Stellen, die aber, wie das so ist, auch nicht vollständig besetzt ist. Das ist auch nicht die Ausnahme, das ist die Regel für die gesamten beim Gewerbeamt liegenden Aufgaben. Das heißt für Angelegenheiten der Anlageberatung ist das am Ende weniger als eine Stelle, und das, ich habe keine genaue Zahl, bei ungefähr 1.000 freien Vermittlern in Bremen. Ähnlich sieht die Situation in Bremerhaven aus. Sie wissen, wir sind eine Zweistädtestadt. Dort sind in der Gewerbebehörde 5 Personen tätig. Für die Anlageberatung ist es dann weniger als eine halbe Stelle, die Sie da zuordnen können. Das schlägt sich dann natürlich auch in der praktischen Arbeit nieder. Ich möchte nur noch ergänzen, dass in der Regel durchaus auch eine persönliche Vorsprache des Vermittlers erfolgt, wenngleich man sich nach meiner Einschätzung damit letztlich in der Gewerbebehörde keinen umfassenden Eindruck von dem Vermittler verschaffen kann. Ansonsten werden die angesprochenen Auskünfte eingeholt und wenn keine Ausschlussgründe vorliegen, dann wird die Erlaubnis erteilt. Die Frage wäre dann, inwieweit der Umkehrschluss zulässig ist, dass daraus gefolgert werden kann, dass der Vermittler tatsächlich geeignet ist, dieses Geschäft wahrzunehmen oder sogar darüber hinaus, inwieweit seine Produkte, sein Geschäftsmodell geeignet ist. Spätestens das Geschäftsmodell und die Geschäftsgrundlagen aber werden von den Gewerbebehörden nicht betrachtet.

Das ist also der Bereich der Erlaubniserteilung und dann ist es ja schon heute erforderlich, auch das wurde bereits angesprochen, dass von dem Vermittlern jährlich Berichte vorgelegt werden müssen nach § 16 der Makler- und Bauträgerverordnung. Diesbezüglich muss man es wohl so formulieren, dass diese Berichte entgegengenommen und abgelegt werden. Es kam an anderer Stelle ja schon die Bemerkung, dass nicht bekannt sei, dass es von den Gewerbebeamten da häufiger Rückfragen gebe. Dies kann ich also in dieser Form so bestätigen und letztlich würden auch für den Fall, dass Beschwerden an die Gewerbebehörden herangebracht würden, diese im Grunde weder von der Personalkapazität noch von ihren inhaltlichen Kompetenzen her in der Lage sein, mit den Beschwerden umzugehen. Das ist die Situation heute. Wenn man sich den Gesetzentwurf anschaut und feststellt, was ja zu begrüßen ist, dass die Anforderungen an die Aufsicht zunehmen, dann muss man sich schon fragen, ob über die Gewerbebehörden die jetzt erhöhten Anforderungen an die Informations- und Dokumentationspflichten richtig nachgehalten werden können. Schließlich ist es davon abhängig, wie intensiv man diese Aufsicht gestalten möchte. Wenn man sagt, es werden Berichte erstellt, in denen die Erfüllung der Pflichten dargelegt wird und es hat ein Dritter drauf

geschaut und seinen Stempel druntergesetzt, dann ist es in Ordnung. Wenn man aber der Meinung ist, dass es darüber hinaus eine effektive Aufsicht geben muss, die zumindest mal Plausibilitätskontrollen durchführt, die vielleicht auch mal an der einen oder anderen Stelle eine Stichprobenprüfung machen soll, dann weiß ich nicht, wie das mit den Strukturen der Gewerbebehörden leistbar sein soll. Man hat dann zwar auf der einen Seite vielleicht wenig Bürokratie, der Begriff wenig Bürokratie korrespondiert dann aber mit dem Begriff wenig Aufsicht. Soweit vielleicht erst mal die ersten Einschätzungen. Danke schön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank, Herr Wiebe. Nächster Fragesteller ist Herr Brinkhaus von der CDU/CSU-Fraktion.

Ralph Brinkhaus (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, herzlichen Dank für die Fragemöglichkeit. Die Frage richtet sich zum einen an den ZKA und zum anderen an Herrn Mattil. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme genauso wie der ZKA adressiert, dass er das Thema oder den Komplex „Beratungsprotokolle“ überhaupt nicht zufriedenstellend geregelt empfindet. Sie hatten sich ja dazu geäußert. Vielleicht können Sie noch einmal darlegen, was Ihre Bedenken sind, nachdem Sie sich den Bedenken des Bundesrates angeschlossen haben. Herr Mattil als Anwalt in diesem Bereich würde mich interessieren, wie Sie das sehen, wird durch diese Beratungsprotokolle eine höhere Rechtsicherheit für die Verbraucher erreicht oder führt es dazu, dass das ggf. eine Exkulpationsmöglichkeit für die Banken ist.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Juetten, Zentraler Kreditausschuss, bitte.

Sv Herbert Juetten (Zentraler Kreditausschuss): Herr Brinkhaus, vielen Dank. Vielleicht ist das die Gelegenheit, auf das Beratungsprotokoll und die Erfahrungen, die wir mit dem Beratungsprotokoll in den vergangenen Monaten gemacht haben, einzugehen. Das Beratungsprotokoll ist jetzt knapp zwei Jahre alt. Seitdem haben wir für das einzelne Beratungsgespräch eine Regulierung, nach der sich die Inhalte des Beratungsgesprächs in diesem Protokoll wiederfinden sollen und dass dieses Protokoll von der Bank zu unterschreiben ist. Wir leben mit diesem Beratungsprotokoll jetzt etliche Monate. Ich darf unumwunden zugeben, dass es eine Zeit gedauert hat, bis wir es in den Instituten so platziert hatten, dass es wirklich an der Front tauglich ist. Wir haben auch Diskussionen mit der Öffentlichkeit und letztlich auch mit der BaFin geführt, damit das Protokoll sich in einer Gestaltung auch so darstellt, dass es dem Zwecke, den das Gesetz mit dem Protokoll verbindet, tatsächlich genügt.

Ich würde aber gerne die Gelegenheit wahrnehmen, in dieser Runde einen Blick auch auf die Kundensicht zu werfen. Ein Kunde, der in Abständen von vielen Monaten einmal zu einer Bank kommt und eine Anlageberatung wahrnimmt, wird dieses Beratungsprotokoll in aller

Regel als eine Unterstützung in dieser Beratungsdienstleistung wahrnehmen. So wird es im Vertrieb als unterstützende Maßnahme auch eingesetzt. Zu unseren sog. Privatkunden zählen aber auch viele, die recht regelmäßig Wertpapiergeschäfte betreiben. Sie alle werden vom Schutzzumfang dieses Gesetzes erfasst und hier machen wir die Erfahrung, dass uns die Kunden ansprechen und in Teilen sagen, ich möchte das nicht. Ich möchte dieses Beratungsprotokoll nicht, ich möchte das nicht in jedem einzelnen Fall, wenn wir miteinander reden, ich möchte auf dieses Protokoll verzichten. Dieses Petitum findet sich auch in der Stellungnahme des Bundesrates wieder. Es geht nicht um Abschaffung des Beratungsprotokolls, sondern um eine praktikable Handhabung für diejenigen Kunden, die regelmäßig in diesen Anlageformen sich bewegen und die von sich aus den Wunsch äußern, dass dieses Beratungsprotokoll unterbleiben soll. Sie verstehen nicht, warum dieser Schutzzweck, den ihnen das Gesetz zubilligt, ihnen in jedem Fall an die Hand gegeben wird, selbst dann, wenn sie sagen, ich möchte eigentlich von diesem Schutz Abstand nehmen. In der Stellungnahme des Bundesrates findet sich eine erste Überlegung wieder, wie man damit umgehen kann, wie man Kriterien finden kann, um auf der einen Seite den beabsichtigten Schutz sicherzustellen, da wo er wirklich nötig ist, auf der anderen Seite aber auch den Willen des Kunden zu respektieren, der von sich aus sagt, nein bitte in diesem Fall für mich nicht. Das ist unser Petitum.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Mattil.

Sv Peter Mattil (Rechtsanwälte Mattil & Kollegen, München): Vielen Dank für Ihre Frage. Es ist natürlich in der Tat so, dass es hier zwei Seiten einer Medaille gibt. Einerseits natürlich die Selbstabsicherung des Beraters, dass er später einmal darlegen kann, dass er doch alles richtig gemacht, andererseits muss man sagen, dass früher, als es die Protokolle nicht gab oder als man sie nicht bekam, da man ja keinen Anspruch darauf hatte, überhaupt nicht wusste, was auf einen in diesem Prozess zukommt. Der Anleger hatte es so und so in Erinnerung. Dann hat er die Banken angeschrieben und um das Protokoll gebeten und die haben es wirklich verweigert. Sie mussten es ja auch nicht herausgeben. Jetzt hat man immerhin die Möglichkeit, dieses Protokoll zu verlangen, um mal zusammen mit den Mandanten zu schauen, was haben sie denn damals angekreuzt, wie sind sie denn beraten worden, ist das so richtig gewesen. Man hat schon sehr viel bessere Möglichkeiten jetzt zumindest, seine Prozessaussichten im Vorfeld zu prüfen, ohne blind in ein offenes Messer zu laufen. Damals wurden die Protokolle im Verfahren vorgelegt, wo man dann natürlich nicht mehr dagegen angehen konnte. Die Berater, meine ich, wenn sie ein Protokoll ausfüllen und unterschreiben müssen, werden mit Sicherheit ein bisschen mehr aufpassen, was sie tun, wie sie beraten, was sie dort ankreuzen usw. Das dient sicher sehr der Beratungsqualität. Natürlich ist auch der Anleger gefordert, wenn er zur Bank geht oder egal zu welchem Berater, dass er in erster Linie zu einem Verkäufer geht und natürlich skeptisch sein muss, aufpassen muss und genau

hinschauen muss, was er macht und was er unterschreibt. Ich glaube, es müsste sich irgendwann einmal herumsprechen, das es einfach erforderlich ist.

Im Übrigen ist das Beratungsprotokoll kein endgültiges Beweisstück für eine richtige Beratung, es ist nur ein Indiz, das heißt man kann natürlich theoretisch immer noch durch Zeugen oder in andere Weise den Beweis führen, dass man doch falsch beraten wurde. Aber ohne Protokoll, meine ich, geht es gar nicht.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank, Herr Mattil. Als nächstes kommt Dr. Troost für die Fraktion DIE LINKE.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Danke schön. Meine Frage geht an Herrn Methner von der Kanzlei Baum, Reiter & Kollegen und an die Verbraucherzentrale Bundesverband. Sind nach Ihrem Dafürhalten alle infrage kommenden Arten von Geldanlagen hinreichend als Vermögensanlage im Sinne des Gesetzes definiert oder bestehen hier noch Lücken und weiterer Regelungsbedarf?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Methner, Kanzlei Baum, Reiter & Kollegen, bitte.

Sv Olaf Methner (Kanzlei Baum, Reiter & Kollegen): Vielen Dank. Aus unserer Sicht wird das Gesetz in der jetzigen Entwurfsfassung nicht dem Ziel gerecht, umfassend eine Regulierung des sog. Grauen Kapitalmarktes durchzuführen. Es gibt wesentliche Bereiche, die nachwievor davon ausgenommen sind. Zunächst mal zu § 1, der den Anwendungsbereich beschreibt. Da fehlt nachwievor der ganz große Teil, der uns auch in der anwaltlichen Praxis begegnet, nämlich Immobilienfinanzierung zu Kapitalanlagezwecken. Es ist nachwievor an der Tagesordnung, dass Anleger damit gelockt werden, aus welchen Gründen auch immer – häufig aus steuerlichen Gründen - zurzeit z.B. denkmalgeschützte Immobilien in Ostdeutschland zu erwerben. Das Ganze erfolgt dann auch noch auf Kreditbasis. Dieser Bereich ist nachwievor nicht vom Vermögensanlagegesetz umfasst.

Weitere Bereiche, die nicht umfasst sind, sind z.B. Anlagen in Diamanten, Rohstoffen. Das hat man nicht so häufig in der Praxis, kommt aber auch ab und zu vor. Was ganz aktuell ist, sind sog. nachhaltige Kapitalanlagen. So haben wir Produkte vorliegen, die z.B. Regenwaldbeteiligungen in Südamerika darstellen. Man bekommt ein Waldsparebuch oder eine Art Pachtvertrag über eine Plantage in Costa Rica. Das sind nicht die Anlagen, die hier unter das Vermögensanlagegesetz fallen. Das ist nachwievor also ein Grauer Bereich. Woran liegt es? Es liegt daran, dass Anbieter, eben schwarze Schafe der Branche, sich nachwievor kreativ damit befassen und sich insofern Produkte überlegen können, die nicht in diese Definition

hineinfallen. Das ist unsere Erfahrung. Insofern sehen wir da Defizite bei dem Umfang der Regulierung.

Bei den Ausnahmen, die im § 2 des Entwurfs geregelt sind, sehen wir auch einige Probleme, nämlich dass sog. Privat Equity Angebote, die also nach einer bestimmten Anzahl der Beteiligungen oder nach einer bestimmten Mindestgröße der Beteiligung vertrieben werden, aus der Regulierung ausgenommen werden. Wir haben in der Praxis die Erfahrung gemacht, dass bestimmte Anbieter sich auf so etwas spezialisiert haben. In der Presse und Öffentlichkeit ist ja ein großer Fondsvertrieb in Köln bekannt geworden, der an wohlhabende Unternehmerfamilien Beteiligungen vertrieben hat. Nach unsere Erfahrung ist es einfach so gewesen, dass die genauso schutzbedürftig waren wie Kleinanleger, die aber nach der Regelung in § 2 nicht der Regulierung unterliegen, d.h. sich wieder an das ganz normale Beratungsrecht halten müssen. Insofern sehen wir also hier Defizite.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Das Wort hat Frau Mohn, Verbraucherzentrale.

Sve Dorothea Mohn (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.): Vielen Dank, Herr Troost. Wir haben in unserer Stellungnahme letztendlich das ausgeführt, was Herr Methner gerade erläutert hat. Ich will das an dieser Stelle nicht wiederholen, aber ergänzen, dass wir eigentlich den Beratungsprozess uns so wünschen, dass er im Sinne eines Portfolio-Ansatzes funktioniert. Diese Produktsegmentierung gehört an sich nicht dazu. Denn aus unserer Sicht sollte eine Anlageberatung oder kann eine Anlageberatung immer nur dann funktionieren, wenn sich der Anlageberater die finanzielle Situation des Anlegers im Ganzen anguckt. Dazu zählen aber eben nicht nur Wertpapiere oder Vermögensanlagen, sondern letztendlich auch kapitalansparende Versicherungen und auch Einlagen. Deswegen würden wir die Wohlverhaltenspflichten für die Anlageberatung und Anlagevermittlung grundsätzlich auf das gesamte Produktspektrum ausdehnen wollen und wir haben eine gewisse Hoffnung, dass zumindest durch die EU-Prip Initiative ein Stück mehr in diese Richtung gegangen wird. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Dr. Schick, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke. Meine erste Frage geht an Herrn Mertens vom Berufsverband deutscher Honorarberater und knüpft direkt an das an, was gerade Frau Mohn gesagt hat. Besteht nicht die Gefahr, dass diese gewerberechtliche Regulierung, wie sie jetzt bei der Fondsvermittlung vorgenommen wird, eigentlich einen ganz-

heitlichen Ansatz der Finanzberatung genau verhindert, weil man ja nicht zu allen Finanzinstrumenten beraten wird. Ist da nicht eine Rechtsunsicherheit für die Betroffenen gegeben?

Die zweite Frage geht an Herrn Mattil. Das ist ein anderes Themenfeld. Sie haben in Ihrer Stellungnahme auf das Themenfeld „Treuhänder“ hingewiesen. Mir scheint da eine Lücke zu sein. Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie da nochmal drauf eingehen würden, gerade auch vor dem Hintergrund, dass die Treuhänder praktisch ausnahmslos von Initiatoren gestellt werden. Wo sehen Sie da noch einen Korrekturbedarf?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Danke schön. Das Wort hat Herr Mertens, Berufsverband deutscher Honorarberater.

Sv Philipp Mertens (Berufsverband deutscher Honorarberater e.V.): Frau Vorsitzende, Herr Schick, herzlichen Dank für die Frage. In der Tat sehen wir das genauso. Honorarberatung hat einen ganzzzeitlichen Ansatz und dieser ganzzzeitliche Ansatz wäre jedenfalls auf Basis der Ausnahme des § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG, die ja letztlich durch den § 34f Gewerbeordnung umgesetzt wird, nicht möglich. Diese strafbewehrte Reduzierung in der Anlageberatung auf Investmentanteile würde beispielsweise auch verhindern, dass im Rahmen der Anlageberatung die Fehlberatung durch eine Bank in Bezug auf Zertifikate von einem freien Anlageberater, respektive Honorarberater, nicht wieder gerade gebogen werden darf, schlicht und ergreifend, weil er sich dadurch strafbar machen würde. Insofern sind wir auch dankbar, dass wir jedenfalls in dieser Runde nicht gewerberechtlich reguliert wurden und hoffen, dass das möglicherweise in Zukunft einer sinnvollen Regulierung der Honorarberatung zugeführt wird. In diesem Zusammenhang sind wir auch Verfechter einer KWG light Lösung, die allerdings weniger das rechtliche „Müssen“ in Bezug auf die Wohlverhaltensvorschriften im Auge hat - es ist für Honorarberater letztlich eine Selbstverständlichkeit, dass im Kundeninteresse beraten wird - als vielmehr das rechtliche „Dürfen“. Da sind wir eben der Meinung, dass die Anlageberatung zwingend diesen ganzzzeitlichen und produktübergreifenden Ansatz verfolgt, der im Wertpapierbereich sämtliche Finanzinstrumente zwingend zu berücksichtigen hat. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Das Wort hat Herr Mattil.

Sv Peter Mattil (Rechtsanwälte Mattil & Kollegen, München): Vielen Dank, Herr Dr. Schick. Bei den Treuhändern wird es vor allem so gemacht, weil es sich oft nur um 1.000 oder 2.000 Anleger handelt, dass sie die Anteile eben für die Anleger halten. Man tritt dann der Gesellschaft indirekt über einen Treuhänder bei. Der Treuhänder hält den Anteil für die Anleger. Diese Treuhänder sind nach meiner Erfahrung in unserer Praxis - wir haben wirklich 100 wahrscheinlich sogar 1.000 solcher Modelle gesehen - immer und ausnahmslos von den

Initiatoren gestellt. Das ist klar, das ist ja Bestandteil des Konzeptes. Kein Kleinanleger würde auf die Idee kommen, sich für seinen Anteil einen Treuhänder zu suchen. Das geht nicht, deswegen werden die gestellt. Die halten dann wie gesagt für alle Anleger die Anteile. Die Vergütung, die Verträge bekommen sie von den Initiatoren. Es werden im Vorfeld entsprechende Vereinbarungen getroffen und wir haben die Erfahrung gemacht, dass, wenn ein Fonds oder eine sonstige Vermögensanlage in die Krise kommt oder in die Insolvenz geht, der Anleger von dem Treuhänder erwartet, dass er ihm hilft. Was soll ich tun? Ich möchte meine Mitgesellschafter sprechen, die sind nämlich nicht zugänglich. Was soll ich tun? Warum bekomme ich keine Informationen? Wieso werden meine Ausschüttungen zurückverlangt? Wieso ist hier eine Insolvenz? Der Treuhänder antwortet nicht. Das ist meine Erfahrung. Sie stellen sich in der Regel gegen die Anleger, gegen ihre Treugeber. Ich habe dieses Wort „Treuhänder“ schon immer nicht gemocht. Man muss sie dann natürlich verklagen, da hat man natürlich gewisse Aussichten, aber ich bin der Meinung, wenn solche Treuhandschaften gemacht werden, gehören die in den Bereich des Finanzkommissionsgeschäftes oder der Anlageverwaltung. Es gibt diese Tatbestände, die, meine ich, sollten erlaubnispflichtig sein und hier müssen die entsprechenden Regeln gelten. All diese Vorschriften müssten für Treuhänder anwendbar sein. Hier gibt es eine Ausnahme im Gesetzentwurf, nach der sie davon freigestellt sind. Das halte ich nicht für richtig. Die müssen ihre Aufgaben ernster nehmen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Die nächsten Fragen kommen von Herrn Gutting, CDU/CSU-Fraktion.

Olav Gutting (CDU/CSU): Vielen Dank. Eine Frage an das DAI zum Thema „Haftung“. Und zwar, wie schätzen Sie die Haftungsfrage bei fehlenden oder fehlerhaften Verkaufsprospekten ein bzw. bei einem unrichtigen Vermögensanlageninformationsblatt?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Prof. Dr. von Rosen, Deutsches Aktieninstitut. Ich möchte nochmal darauf hinweisen, keine Abkürzungen zu benutzen. Sie würden es uns dadurch leichter machen.

Sv Prof. Dr. Rüdiger von Rosen (Deutsches Aktieninstitut e.V.): Vielen Dank. Wir sind der Meinung, dass die Ausschöpfung der Maximalverjährungsfrist von 10 Jahren nur dann in Frage kommt, wenn Fehler wirklich lange unentdeckt bleiben. Dies scheint mir aber etwas unrealistisch zu sein. Haftung für fehlerhafte Prospekte ist kein Selbstzweck, sondern kommt dann zum Tragen, wenn eine negative Kursbeeinflussung gegeben ist. Wenn dieses lange Jahre unentdeckt bleibt, dann hat es mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen Einfluss auf die Kurse gehabt, sonst hätte man das früher merken können. Dies stellt von der Realität her den Zweck der Verjährungsverlängerung in Frage. Wir haben auch durchaus die Sorge, dass es

durch eine Verlängerung der Verjährung lediglich zu einer weiteren Verlängerung der Verfahrensdauer kommt und die Gerichte gerade in Großverfahren, wie wir das in vielerlei Hinsicht sehen, kaum in der Lage sind, die gesetzlichen Anforderungen zur Streitbeilegung erfüllen zu können. Sinn und Zweck der Verjährung ist die Herstellung von Rechtssicherheit und die Wahrung des Rechtsfriedens. Das muss für beide Seiten letztlich gelten und kann nicht ausschließlich zu Lasten der Emittenten gehen. Ich glaube, dass diese Frage gelöst werden muss, um beiden Seiten entsprechend entgegenzukommen und da gilt es eben, für den Anleger Interessen zu wahren, aber auch für die Emittenten. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Der nächste Fragesteller ist Dr. Sieling von der SPD-Fraktion.

Dr. Carsten Sieling (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage geht an die MLP und die zweite Frage würde ich gern an Frau Mohn von der Verbraucherzentrale Bundesverband richten. Zur ersten Frage: Es ist ja von verschiedenen Vertretern und Vertreterinnen aus der Branche hier für die alte Hasenregelung geworben worden. Die MLP gehört ja auch oder ist ja auch ein Unternehmen der Branche. Sie haben vorhin die Frage der Sachkunde hervorgehoben. Mich würde interessieren, wie Sie die Frage der Einführung einer alten Hasenregelung beurteilen?

Zweite Frage: Wir haben hier zur Frage der KWG-Kosten vom VGF gehört, dass dadurch Kosten in Höhe von bis zu 60.000 Euro entstehen würden. Wenn ich die Stellungnahme des DIHK richtig gelesen habe, sind die Kosten dort mit bis zu 12.500 Euro errechnet worden, eine kleine Differenz. Mich würde interessieren, wie Sie das bewerten, Frau Mohn, und welche Kosten bei der von Ihnen u.a. vorgeschlagenen KWG light Lösung entstehen würden.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Berg von der MLP.

Sv Jan Berg (MLP Finanzdienstleistungen AG): Zur Frage der Sachkunde kann ich es relativ kurz und knapp machen. In der Tat halten wir Sachkunde für einen der entscheidenden Stellhebel, um die Qualität im Gesamtmarkt zu erhöhen. Daraus leitet sich dann im Prinzip auch meine Antwort ab, weil Sie Qualität nicht daran festmachen können, ob jemand seit Jahren dieser Tätigkeit nachgeht. Er kann auch seit Jahren dieser Tätigkeit falsch nachgehen. Insofern halten wir eine alte Hasenregelung für das falsche Mittel. Jeder, der vermittelt, muss ohne Wenn und Aber die gleiche Ausbildung durchlaufen haben.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Frau Mohn, Verbraucherzentrale, bitte.

Sve Dorothea Mohn (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.): Vielen Dank, Herr Dr. Sieling. Mich überrascht diese Kostendiskussion auch und ich halte sie in gewisser Weise für vorgeschoben, um sich mit Händen und Füßen gegen diese laufende Aufsicht zu wehren. Ich stelle mir schon die Frage - wir haben ja eben gelernt, dass es gerade in dem selbstständigen freien Vertrieb besonders wenig Probleme zu geben scheint - warum, wenn das wirklich so ist, es ein so großes Problem darstellt, sich auch der laufenden Aufsicht zu unterstellen. Das soll jetzt ein gewissen ironischen Unterton gehabt haben.

Zu der Kostensituation: Wir selber haben die Kosten nicht kalkuliert, wir haben aber beispielsweise mit dem BMWi über diese Kosten gesprochen und die gingen damals etwa in die Richtung der Zahl, die Sie gerade genannt haben. Genau wissen tun wir es nicht, allerdings sind wir gerne bereit, das Kostenargument grundsätzlich ernst zu nehmen und die Anforderungen an den Finanzvertrieb nur so hoch zu stellen hinsichtlich organisatorischer Anforderungen, aber auch EdW-Beitragskosten, wie es eben der Sache erforderlich ist. Wir haben argumentiert, dass all jene Vermittler, die definitiv keine Kundengelder in die Hand nehmen, sondern alleine vermitteln, ggf. sogar vom EdW frei gestellt werden können, ggf. kann man über eine Substitution durch eine Haftpflichtversicherung nachdenken oder zumindest über reduzierte Beiträge. Wir sind gerne bereit, alle Bemühungen zu unterstützen, die Kosten so gering wie möglich, aber so hoch wie eben erforderlich zu halten.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank, Frau Mohn. Nächster Fragesteller ist Herr Schäffler von der FDP-Fraktion.

Frank Schäffler (FDP): Ich habe eine Frage an den VGF. Wie beurteilen Sie die künftige Produkt- und Vertriebsregulierung, insbesondere würde mich da die Prospektprüfung und das Zusammenspiel zwischen Wirtschaftsprüfern sowie Fragen der Haftung für unzutreffende Anlegerinformationen interessieren. Dann würde ich nochmal Markt intern fragen wollen: Hätten wir diese Frage der gewerberechtlichen Zuordnung der freien Vermittler anders geregelt, dann wären diese Vermittler ja der EdW zugeordnet worden. Welche Auswirkungen hätte das für diese Unternehmen gehabt? Um welchen Umfang hätte es sich eigentlich gedreht? Vielleicht können Sie auch mal den Umfang des Schadensfalles darstellen und was das bedeutet hätte für diese Unternehmen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Die erste Frage ist nicht angekommen? An wen sollte diese gehen? Verband Geschlossene Fonds.

Sv Eric Romba (Verband Geschlossene Fonds e.V.): Herr Schäffler, vielen Dank für die Gelegenheit, nochmal den Aspekt der Prospektierung und auch der Anlegerinformation beleuchten zu können. Im Grundsatz sind wir mit dem vorliegenden Entwurf, was die neu

eingeführte Kohärenzprüfung der Verkaufsprospekte und auch das neu eingeführte Vermögensanlageninformationsblatt angeht, sehr zufrieden. Wir hatten in unserer Stellungnahme deutlich gemacht und haben das auch in den vergangenen zwei Jahren immer wieder betont, dass wir im Hinblick auf die inhaltliche Prüfung von Verkaufsprospekten es wirtschaftlicher und effizienter betrachten würden, wenn man die bestehenden IDW S4-Gutachten, von denen auch Herr Kemsat schon gesprochen hat, mit in die Prüfung der Verkaufsprospekte einbeziehen könnte, weil diese Informationen liegen vor, die werden von den Anbietern, von den Emissionshäusern in Auftrag gegeben und können auf Grund der von Herrn Kemsat beschriebenen Haftungsrechtsprechung dem Anleger nicht zugänglich gemacht werden. An dem Punkt würden wir uns sehr für eine gesetzliche Haftungsbeschränkung vergleichbar dem § 323 HGB aussprechen, um diese Informationen auch dem Anleger zur Verfügung stellen zu können. Was jetzt noch nicht geschieht in dem Gesetzentwurf, kann vielleicht im Rahmen der AIFM-Umsetzung erfolgen. Die AIFM-Richtlinie, die die Emissionshäuser einer Zulassung bei der BaFin unterworfen wird, bietet die Gelegenheit, dieses Thema vielleicht noch einmal aufzugreifen. Unser Appell an den Finanzausschuss im Deutschen Bundestag wäre, gemeinsam mit den Branchenvertretern IDW und uns an so einer Lösung zu arbeiten. Ich denke, das wäre nochmal ein Plus im Verhältnis zu dem, was mit der Kohärenzprüfung jetzt kommt, die schon gut ist, aber wir könnten es auch sehr gut machen.

Was das Thema Vermögensanlageninformationsblatt angeht, so halten wir so ein VIP für sehr sinnvoll. Wir haben als Verband schon vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes eine Empfehlung ausgesprochen, ein Mustervermögensanlageninformationsblatt erstellt, was auch im Markt von unseren Mitgliedsunternehmen nach und nach genutzt wird. Wir hätten es besser gefunden, wenn die BaFin, bei der das Vermögensanlageninformationsblatt auch hinterlegt wird, dieses auch inhaltlich prüft, also gleichlaufend mit den Prospekten auf Kohärenz prüft. Das ist ein Manko an dem Gesetzentwurf, den wir sehen; denn wir können nicht ganz nachvollziehen, warum auf der einen Seite die materielle Prüfung des Verkaufsprospektes durch die BaFin erfolgt, dann aber das Vermögensanlageninformationsblatt, was sich wiederum auf den Verkaufsprospekt bezieht und was auch inhaltlich gleichlautend sein muss, nicht der Kohärenzprüfung unterzogen wird. An dem Punkt würden wir bitten, noch nachzubessern und Verkaufsprospekt und Vermögensanlageninformationsblatt kohärent zu prüfen. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank, Herr Romba. Das Wort hat Herr Kremer, Kapital-Markt intern.

Sv Uwe Kremer (Kapital-Markt intern): Ich möchte die Gelegenheit aufgreifen, vielleicht noch kurz eine Klarstellung zu betreiben. Die Prospekte werden von der BaFin geprüft. Der Initiator, der Produktgeber des Produktes ist, reicht sein Prospekt bei der BaFin ein und die

BaFin gestattet diesen Prospekt und hat auch in Zukunft weiterhin Prüfpflichten. Das heißt, der Vermittler erhält ein durch die BaFin gestattetes Produkt, später auch ein etwas intensiver geprüftes Produkt, d.h. dass er nicht für sich irgendwelche Produkte kreiert und damit losmarschiert, sondern wir haben hier einerseits bei den Vermittlern das geprüfte Produkt, also wir haben die Produktprüfung, die bei der BaFin ist, und wir haben momentan die Vermittlerregulierung, die einer gewerberechtlichen Aufsicht für die Vermittlungstätigkeit unterliegt und nicht für die Gesamtproduktprüfung. Das ist vielleicht das, was ich nochmal vorwegschicken möchte an der Stelle, um einfach den Regulierungsaufwand mal zu umschreiben, der da notwendig sein soll für die Überwachung der unabhängigen Vermittler. Sie gehen ja im Bereich der geschlossenen Fonds immer mit einem durch die BaFin gestatteten Prospekt sozusagen los zum Kunden. Die BaFin ist damit sehr wohl in diesem Produktprüfungsprozess involviert. Das ist der erste Punkt, den ich vielleicht mal los werden musste, um den Umfang einmal zum umreißen.

Der zweite Punkt ist, die BaFin-Gestattung. Wenn wir an dieser Stelle eine KWG-Unterwerfung hätten, muss man ganz klar sagen, beinhaltet diese ja nicht nur die Kosten der Registrierung oder ähnliche Dinge, sondern in hohem Maße auch bürokratische Anforderungen, wie die Benennung eines Compliancebeauftragten, eine Risikokontrolle usw., denen die Unternehmen nachkommen müssen, die einfach personell gestellt werden müssen. Es ist ja eben schon mal ausgeführt worden, dass im Prinzip die BaFin als Institutsaufsicht vorhanden ist und in der Regel Institute mit mehreren hundert Mitarbeitern prüft und nicht das mittelständische Unternehmen mit 3 bis 10 Mitarbeitern. Die BaFin prüft also in der Regel Institute, die eben mehrere hundert Mitarbeiter haben. Da fällt es nicht ins Gewicht, ob sie eine Person abstellen müssen für die Kommunikation mit der BaFin, während dies bei einem Unternehmen mit 3 bis 10 Beschäftigten sehr wohl ins Gewicht fällt, ob sie einen Beschäftigten abstellen müssen für die Kommunikation mit der BaFin. Die Zahlen, die hier genannt worden sind, sind im hohen Maße davon abhängig, wie das letztendlich ausgestaltet wird. Wenn wir ein KWG light bekommen, wo wir alle die Ausgestaltungsrahmenbedingungen im Moment noch nicht kennen „würden“ und wir würden nur einmal von 12.500 Euro zusätzliche Kosten bei einem Umsatz je 100.000 Euro sprechen, dann ist das ein Kostenfaktor von 12,5 Prozent. Das würde den meisten dieser mittelständischen Unternehmen komplett den Gewinn an dieser Stelle wegfressen. Das darf man nicht verkennen, weil die Gewinnmargen sind einfach nicht 12,5 Prozent beim Provisionsumsatz, den die haben. Das ist der Punkt, warum wir klar für diese gewerberechtliche Lösung und weniger für die KWG-Lösung sind.

Zweiter Punkt: EdW. Das ist ein recht gutes Beispiel, weil die EdW ja damals unter der Aufsicht der BaFin stand, als große Teile dieser schadensverursachenden Summen über den durch § 32 KWG überwachten Vertrieb eingesammelt wurden. Das darf man hier ja nicht

verkennen. Das ist der Parafall, der ja hier immer wieder gefordert wird. Wir hatten damals den Vertriebsweg und die § 32 KWG-Zulassung. Kapital-Markt intern hatte seit Mitte der 90iger Jahre vor Phönix massiv gewarnt. Die BaFin ist - Herr Caspari wird es besser wissen als ich – zwischen 98 bis 2000 in den Prüfprozess eingestiegen und irgendwann ist Phönix mit einer Schadenssumme mit 500 bis 600 Millionen durch eine von Bund vorfinanzierte Schadenssumme von 300 Millionen „Schaden“ in Insolvenz gegangen. Die Produkte sind über den KWG genehmigten und gestatten Vertrieb vertrieben worden. Die standen unter der Aufsicht der „BaFin“. All das, was jetzt als der selig machende Weg in den Raum gestellt wird, war ja gerade bei dieser Phönixpleite schon da und hat trotzdem an der Stelle nicht gegriffen. Das muss man ganz klar sehen. Das heißt, wir würden in diesem Punkt keine Verbesserung bekommen. Würden wir heute die ganzen mittelständischen Finanzdienstleister, die ja mit dieser Schadensverursachung, die vor über 10 Jahren eingetreten ist, nichts zu tun haben, im Hinblick aufs EdW einstellen - wir haben im momentan schätzungsweise noch einen Schadensvolumen von bestimmt 150 Millionen, die da im Raum stehen - müssten im Prinzip diese mittelständischen Vermittler diese 150 Millionen im Laufe der nächsten Jahre in irgendeiner Form erbringen. Der Bund hat eine Vorfinanzierung von 300 Millionen übernommen und diese Sonderbeiträge, die die im EdW organisierten Institute zu erbringen haben, sind unbegrenzt. Die können zwar zeitlich gestreckt werden, d.h. solange wie sie zumutbar sind, aber sagen Sie heute mal einem Unternehmer, die Gewinne deiner nächsten 10 Jahre gibst du bitte beim EdW ab für einen Schaden, der vor 10 Jahren unter BaFin-Aufsicht entstanden ist. Das ist für mich Hanebüchen, sage ich Ihnen ganz offen an der Stelle. Ich hoffe, das hat als Antwort gereicht. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Flosbach für die CDU/CSU-Fraktion.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CDU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Die erste Frage geht an das Institut der Wirtschaftsprüfer. In Zukunft werden die Prospekte geprüft und es gibt dazu noch die Prüfung seitens der Wirtschaftsprüfer, IDW S 4, und zusätzlich gibt es in Zukunft noch das Informationsblatt, das Produktinformationsblatt. Muss dieses Informationsblatt nicht zwingend durch die BaFin geprüft werden und muss sie nicht zwingend auch Bestandteil des Prospektes sein, denn gerade der Kunde wird doch dieses Informationsblatt als erstes ansehen, weil hier komprimiert alles drin ist, bevor er die 100 Seiten oder 150 Seiten des Prospektes liest. Hier haben wir die gleiche Situation wie auch beim Vermittlerrecht bei den Versicherungen.

Die zweite Frage geht an den Verband VOTUM. Wir haben hier die Situation, dass wir immer davon ausgehen, dass der Vermittler, dass auch die Bank über höhere Informationen, d.h. über einen Wissensvorsprung gegenüber dem Kunden verfügt. Wir haben aber einen § 16 der

Finanzanlagenvermittlerverordnung, der besagt, dass grundsätzlich das Einkommen geprüft wird und ob dieses Produkt anlegerrecht ist. Jetzt gibt es aber natürlich auf der anderen Seite auch den erfahrenen Anleger, der möglicherweise verschiedene Beteiligungen hat und gar nicht gewillt ist, den Berater, den Vermittler, ins Portemonnaie gucken zu lassen, weil er auch dem Vermittler nicht die Möglichkeit geben will, über sein ganzes Vermögen Informationen zu sammeln. Wie soll dieses Problem gelöst werden? Denn der Vermittler darf in diesem Fall nach § 16 die Vermittlung nicht durchführen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Kemsat vom Institut der Wirtschaftsprüfer.

Sv Wolfgang Kemsat (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.): Herr Flosbach, vielen Dank für die Frage. Ich gehe sehr davon aus, dass wir unseren Standard S 4 überarbeiten werden, wenn das Gesetz so verabschiedet wird. Sprich also, es ist für mich eigentlich sicher, dass dieses Produktinformationsblatt in die Prospektbegutachtung einbezogen wird. Dieses ist schon allein deswegen notwendig, weil ein Unterschied zwischen dem Prospektinformationsblatt und dem eigentlichen Prospekt mehr als unglücklich wäre. Insofern werden wir von unserer Seite her im Rahmen dieser Begutachtung ganz gewiss darauf eingehen und unseren Standard an dem Punkte anpassen. Was die BaFin-Seite angeht, da müsste wohl Herr Caspari etwas zu sagen. Für unsere Seite ist das eigentlich selbstverständlich.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Klein vom VOTUM.

Sv Martin Klein (VOTUM – Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.): Herr Flosbach, danke für die Frage. Wir gehen jetzt schon ins Kleingedruckte der Verordnung. Ich weiß nicht, ob sich die alle schon so intensiv angeguckt haben. Die Verordnung sieht im Moment in § 16 vor, dass der Anlagevermittler eine Geeignetheitsprüfung durchführen muss. Wenn er die Information von seinen Kunden nicht bekommt, um diese Geeignetheitsprüfung durchzuführen, darf er ein Produkt nicht vermitteln. Das ist nicht die eins zu eins Umsetzung, wie sie eigentlich vorgesehen ist. Das WpHG hat diese Zweistufigkeit und dort wird gesagt, dass ich für eine Anlageberatung eine Geeignetheitsprüfung und für eine Anlagevermittlung eine Angemessenheitsprüfung durchführen muss. Wir würden uns wünschen, dass wir diese Zweiteilung, also die eins zu eins Übernahme des WpHG, auch in der Verordnung wiederfinden würden, weil wir dann auch den Bereich hätten, dass in dem Moment, wo für eine Angemessenheitsprüfung keine Daten durch den Kunden zur Verfügung gestellt werden, dennoch eine Vermittlung durchgeführt werden darf. Da schließe ich mich auch dem ZKA an. Die dürfen eine Vermittlung durchführen, sie müssen nur eine Beratung in jedem Fall ablehnen. Sie dürfen keine Empfehlung aussprechen, wenn sie nicht ausreichend Daten bekommen, sie dürfen aber eine Vermittlung

durchführen, wenn Sie diese Daten nicht bekommen. Diese Unterscheidung sollten wir auch für den freien Vertrieb bekommen verbunden aber auch mit ausreichend qualifizierten Verzichtshinweisen gegenüber dem Kunden, dass er ausdrücklich darauf hingewiesen wird entsprechend der Versicherungsvermittlerverordnung, dass, wenn er diese Informationen nicht bereit ist zu erteilen, es für ihn natürlich deutlich schwerer ist, Schadensersatzansprüche deutlich zu machen, und dass es für den Vermittler auch deutlich schwerer ist, ihm das passende Produkt zu vermitteln, d.h. er eine ausdrückliche Warnung bekommt, bevor er solch eine Entscheidung trifft, keine Auskünfte erteilen zu wollen. Es ist auch selbstverständlich, dass das nicht der Standardweg sein kann. Dies versteht sich von selbst. Das haben wir auch bereits in der Versicherungsvermittlung, dass wir natürlich nicht die Ermutigung gegenüber dem Kunden haben dürfen, du kannst es dir jetzt auch ganz leicht machen, wenn du mir keine Auskünfte gibst, dann geht das hier alles viel schneller. Das wünschen wir uns gar nicht, weil bei uns die Mitgliedsunternehmen einen ganz anderen Beratungsansatz haben, dass sie nämlich den Kunden ganzzeitlich in all seinen Feldern betreuen wollen. Sie sind also auf eine breite Datenbasis angewiesen, aber es gibt immer wieder die Situation gerade bei den vermögenden Kunden, wie Sie es beschrieben haben, dass man keine Auskunft erteilen möchte und da wäre es jetzt für den freien Vermittler ein Schlechterstellung gegenüber den Banken, wenn er einen Verkauf oder eine Vermittlung nicht durchführen dürfte, den aber die Banken derzeit auf dieser Datenbasis durchführen dürfen. Wir plädieren deshalb dafür, dass hier mit einem dem Versicherungsvermittlerrecht entsprechenden Beratungsverzicht oder auch Angabenverzichtserklärung gearbeitet wird, wo der Kunde aber ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass dann die Situation eintritt, dass Schadensersatzansprüche, die von seiner Seite geltend gemacht werden können, im Nachhinein deutlich erschwert sind. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Zöllmer von der SPD-Fraktion.

Manfred Zöllmer (SPD): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage geht an Herrn Dr. Archner vom Bundesverband der Immobilien-Investment-Sachverständigen. Die Frage lautet: Herr Dr. Archner, sehen Sie im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens noch Regelungsbedarf unter dem Aspekt Immobilien-Investment?

Meine zweite Frage geht an den DGB. Wir haben die gesetzliche Festlegung, dass Bankberater registriert werden, während wir hier ein Vermittlungsregister haben. Wie sieht das eigentlich aus Ihrer Sicht, also aus der Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes, unter dem Aspekt der Gleichbehandlung der Arbeitnehmer aus?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Dr. Archner, Bundesverband der Immobilien-Investment-Sachverständigen e.V.

Sv Dr. Gernot Archner (BIIS Bundesverband der Immobilien-Investment-Sachverständigen e.V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank, Herr Zöllmer, für die Frage. Wir waren doch ein bisschen überrascht, als der Kabinettsentwurf kam, weil wir noch Vorschläge gemacht hatten im Detail für den § 16 des Diskussionsentwurfs, Mitteilung des Wertes der Beteiligung an die Anleger. Am Ende des Tages ist ja das entscheidend, was die Anleger interessiert. Verkaufsprospekt schön und gut, das sind bunte Bilder, das sind Prognosenrechnungen, das ist unverbindlich, aber was den Wert anbelangt, den Marktwert der Beteiligung anbelangt, das ist von Interesse. Das ist im Kabinettsentwurf herausgefallen, aus welchen Gründen auch immer. Es wurde gesagt, das ist der AIFM-Umsetzung geschuldet. Dies überzeugt nicht, weil wir haben hier vor drei, vier Monaten im Finanzausschuss zusammengesessen und im Bereich des Anlegerschutzgesetzes beispielsweise bei den offenen Immobilienfonds im Vorgriff gerade auf die AIFM die quartalsweise Immobilienbewertung verabschiedet. Das BMF hat bereits im Mai 2010 im Vorgriff auf Artikel 19 AIFM-Bewertungen entsprechende Änderungen vorgesehen. Jetzt haben wir eine Situation, dass, während wir hier sitzen, die erste Gesellschaft, nämlich die UBS, zum 1.7.2011 einen Publikumsfonds für semiinstitutionelle Anleger auf quartalsweise Bewertung umgestellt hat, d.h. die AIFM wird schon im Bewertungsbereich gelebt. Diese Produkte investieren quasi auch in Immobiliengesellschaften. Das sind faktisch geschlossene Immobilienfonds. Für die gibt es im Investmentgesetz ganz klare Bewertungsvorschriften gesetzlicher Natur, aber auch untergesetzliche in der Investmentrechnungslegungsbewertungsverordnung. Zielgruppe für diese Fonds sind Stiftungen, Pensionskassen, Family Offices. Zeitgleich vertreibt die Deutsche Bank beispielsweise jetzt ihre Türme in einem geschlossenen Immobilienfonds nicht auf AIFM - Ebene. Man kann ja von der Deutschen Bank halten was man möchte, aber ich glaube, unstreitig ist, dass sie ein sehr gutes Risikomanagement hat. Im Vorgriff auf die AIFM hat die Deutsche Bank im geschlossenen Immobilienfondsbereich bereits seit 2007 die Praxis, dass sie jährlich den Wert der Beteiligung ermittelt. So hat man auch bei den Deutschen Banktürmen Ankaufgutachten von unabhängigen Sachverständigen eingeholt. Selbstverständlich ist es da auch Praxis, dass diese Gutachten auf Nachfrage an die Anleger ausgehändigt werden.

Vielleicht auch noch ein ergänzender Hinweis an die Kollegen von der Wirtschaftsprüfung. Für die Sachverständigen ist das völlig selbstverständlich, dass man unbeschränkt mit seinem gesamten privaten Vermögen für die eigene Arbeit haftet. Selbstverständlich sind in diesem Gutachten Feststellungen drin und diese Gutachten erstrecken sich nicht auf Disclaimer, für was man alles nicht haftet und was alles nicht Gegenstand der Prüfung gewesen ist, sondern das sind konkrete Feststellungen zum Markt, zum Objekt drin und das

sind die Informationen, die den Vertrieb, den Anlageberater, den Anleger am Ende des Tages interessieren und auf dessen Grundlage er auch nur Anlagen tätigen sollte und zwar natürlich vor allen Dingen zum Zeitpunkt des Kaufs, aber auch fortlaufend jedes Jahr. Gerade bei Anlagen, die 10, 15, 20 Jahre lang laufen, muss natürlich auch der Vertrieb und der Anlageberater entscheiden, ist diese Anlage noch anleger- und anlagegerecht. Das kann er natürlich nur, wenn er weiß, was die Anlage überhaupt noch wert ist. In dem Zusammenhang spielen natürlich die Kosten eine entscheidende Rolle, weil die Kosten natürlich in diesem Bereich bezogen aufs Eigenkapital im Schnitt eine exorbitante Höhe zum Teil haben. Im Schnitt sind es 18 Prozent Weichkosten, zusätzlich die Anschaffungsnebenkosten, d.h. da taucht halt auch erst mal der Wert der Beteiligung im ersten Jahr ab. Dies wissen die Anleger in aller Regel aber gar nicht. Nur die Werthaltigkeit der Beteiligung und die Objektrisiken und die Marktrisiken, die in so einem Fonds drinstecken, die sind natürlich vorhanden, nur die werden nicht sichtbar gemacht. Ich denke, es ist aber doch ganz entscheidend für einen aktiven Anlegerschutz, dass das genau den Anlegern mitgeteilt wird.

Sie können über die Aufsicht – Gewerbeaufsichtsämter oder BaFin – streiten. Natürlich kann die BaFin die Verkaufsprospekte nicht auf ihre wirtschaftliche Nachvollziehbarkeit prüfen. Das können die Wirtschaftsprüfer im Übrigen in aller Regel auch nicht, weil die Marktnähe nicht da ist. Es gibt aber Experten, die das können und die sollten das auch tun. Aus dem Grunde kann ich nur dafür plädieren, dass man wieder an den Diskussionsentwurf anknüpft, aber dann bitteschön auch entsprechend mutig, weil wir haben im Bereich des Anlegerschutzgesetzes eine Rotation kassiert, will ich mal so sagen, ein Tätigkeitsverbot nach 5 Jahren Tätigkeit und ich bin schon der Meinung, dass auch bei den Abschlussprüfern im Bereich des Vermögensanlagegesetzes eine Rotation entscheidend ist und durchaus auch mal eine Cooling-down-Periode drin sein sollte, weil, das zeigt doch die Erfahrung, das Verhalten vom ersten Tag an ein anderes ist, wenn sie wissen, dass die Beziehung nur eine Zeitlang währt. Ich will mal so sagen, dass ist eine Erfahrung, die jetzt in unseren Bereich alle Beteiligten erstmalig so machen. Ich glaube, wenn wir fünf Jahre weiter sind, wird sich dies als sehr, sehr positiv herausstellen. Ich kann dieser Branche nur raten, hier mutig nach vorne zu gehen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Hahn vom Deutschen Gewerkschaftsbund.

Sv Christoph Hahn (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank für die Frage Herr Zöllmer. Der DGB sieht natürlich ein großes Problem in der Ungleichbehandlung der Registrierung zwischen Bankberatern und freien Beratern. Ich habe hier gerade mit meinem Kollegen zur Linken darüber gesprochen, dass aus Gründen der

Branchenzuständigkeit mein Kollege, Mark Roach von ver.di, noch zwei, drei ergänzende nähere Hinweise dazu machen wird. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Dann gebe ich das Wort direkt weiter an Herrn Roach.

Sv Mark Roach (ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bundesvorstand): Danke, Frau Vorsitzende. Herr Zöllmer, die Frage ist deshalb nicht ganz so einfach, weil wir uns hier in der Anhörung zum Thema „Anlegerschutzgesetz“ ausdrücklich dagegen ausgesprochen haben, dass die BaFin eine Riesendatei über alle Beraterinnen und Berater von Kreditinstituten anlegt. Wir haben damals ausgeführt, dass da ein Namensregister sozusagen von mehr als 300.000 Menschen aufgelistet wird, weil ja bei der BaFin darüber hinaus noch sämtliche Führungskräfte, also die Vertriebsbeauftragten, zu nennen sind. Was hier ganz entscheidend fehlt und was, ich mir denke, auch erst den richtigen Sinn dieser Datei ausmacht, ist das Nennen, das Melden der Beschwerden, der Kundenbeschwerden. Das fehlt nämlich in diesem Gesetz überhaupt, d.h. es macht erst dann Sinn, wenn ich nachvollziehen kann, an welchen Stellen sich Kundenbeschwerden häufen, wo ist also offensichtlich eine schlechtere Beratung, wo sind Ansatzpunkte, dass die BaFin oder eine andere Prüfstelle sich das mal genauer anguckt. In dieser Datei könnte man auch die Hierarchie der Strukturvertriebe mit abbilden. Da wäre es dann schon augenfällig, an welcher Stelle es Häufungen gibt und wo mal genauer reingeguckt werden müsste, ob tatsächlich eine Fehlberatung oder vielleicht sogar eine Falschberatung vorsätzlich stattfindet.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Brinkhaus von der CDU/CSU-Fraktion.

Ralph Brinkhaus (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Es geht noch mal um das Vermögensanlagegesetz und zwar § 1 Abs. 2. Das Thema ist von Herrn Methner, glaube ich, eben auch schon adressiert worden und zwar geht es darum, inwieweit Vermögensanlagen dort in dem Abs. 2 aufgeführt worden sind und ob das ausreichend ist oder nicht und ob wir damit tatsächlich den gesamten sog. Grauen Kapitalmarkt erschlagen. Die Frage richtet sich an den ZKA und an die BaFin.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Dann hat das Wort Herr Juetten vom Zentralen Kreditausschuss.

Sv Herbert Juetten (Zentraler Kreditausschuss): Wenn Sie gestatten, Frau Vorsitzende, würde ich diesmal gerne den Kollegen vom BVR, Herrn Dr. Lange, bitten, die Frage zu beantworten.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Aber gern.

Sv Dr. Dietrich Lange (Zentraler Kreditausschuss): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Brinkhaus, der Gesetzentwurf öffnet hier ein weites Tor für Produkte, wahrscheinlich mit der Absicht, Fehlgestaltungen im Grauen Kapitalmarkt zu erfassen. Das kann man sicherlich begrüßen. Die Produkte sollten aber aus unserer Sicht dann schon abschließend aufgeführt werden. Vorschläge, die in die Richtung gehen, dies noch aufzuweichen, halten wir nicht für zielführend. Eine abschließende Aufzählung ist sinnvoll. Der größte Bereich rein vom quantitativen her in dieser Produktliste nehmen die Namensschuldverschreibungen ein, die bisher noch gar nicht erwähnt worden sind. Diese Schuldverschreibungen sind im rechtlichen engen Sinne keine Wertpapiere, sondern normale Einlagen. Sie haben verschiedene Fallgestaltungen. Die normale Fallgestaltung ist die des Sparbriefs oder des Sparkassenbriefes, je nach Institutsgruppe. Diese Namensschuldverschreibungen werden jetzt Finanzinstrumenten nach dem WpHG unterstellt, mit allen Konsequenzen wie der Erstellung beispielsweise eines Beratungsprotokolls und allen Pflichten nach WpHG für diese Sparbriefe, die beispielsweise einfache Produkte mit einem Festzins für 5 Jahre sind. Das halten wir an dieser Stelle, wo gewisse Leute immer von Unterregulierung in diesem Gesetz gesprochen haben, für eine krasse Überregulierung, denn wir sehen nicht ein, warum hier für ein so einfaches Produkt eine solche umfangreiche Regulierung erforderlich sein soll. Genussrechte sind aufgenommen worden. Von der Seite der Kreditwirtschaft streng regulierte Produkte sind Eigenmittel nach § 10 KWG. Das gleiche trifft auch auf stille Beteiligungen zu, d.h. diese Produktliste in § 1 wirft Licht und Schatten auf Graumarktprodukte in gleicher Weise wie auf schon streng geregelte Produkte. Da kann man sich auch fragen, ob das so sinnvoll ist. Stille Beteiligungen erwähnte ich, Genussrechtsverträge, geschlossene Fonds werden jetzt auch den Finanzinstrumenten unterstellt. Treuhandvermögen, da öffnet sich auch ein weiterer Bereich des Produktspektrums, was möglicherweise eben erfasst werden könnte oder wo sich Interpretationsfragen ergeben könnten. Wir ordnen das hier dem Wunsch des Gesetzgebers zu, den Grauen Kapitalmarkt möglichst weit zu erfassen und hier eine entsprechende Handhabe zu bieten. Inwieweit jetzt die vorhin in der Diskussion erwähnten konkreten Produkte, wie Rohstoffe, Diamanten usw. noch aufgenommen werden sollen oder nicht, ist sicherlich eine Entscheidung des Gesetzgebers, wenn dann aber bitte präzise definiert, damit sich da nicht weitere Spielräume ergeben. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Das Wort hat Herr Caspari.

Sv Karl-Burkhard Caspari (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Es gibt sicher noch weitere Produkte am wenig oder nicht regulierten Kapitalmarkt, die von Anlegern gezeichnet werden. Die Hauptprodukte sind durch die Regelung erfasst. Es gibt sicherlich Grenzen bezüglich dessen, was man regeln kann, wenn ich

z.B. an Fantasieprodukte wie die Bankgarantie denke, die es überhaupt nicht gab, die aber angeboten wurde und auf die Investoren hereingefallen sind. Kreditfinanzierte Käufe ist das Problem im Immobiliensektor. Dies müsste man sich noch einmal genauer anschauen, insbesondere im Hinblick auf die Produkte, die gekauft werden. Es gibt Grenzen. Ich würde mich nachdrücklich gegen eine offene Formulierung aussprechen, weil da enden Sie im Nirwana. Man sollte sich auf Produkte konzentrieren, die wirklich am Markt in erheblichem Umfang angeboten werden und auch erhebliche Vermögensschäden verursachen können.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Das Wort hat Herr Flosbach, CDU/CSU-Fraktion.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Da die Zeit abgelaufen ist, nur noch eine kurze Frage an den Bundesverband mittelständischer Versicherungs- und Finanzmakler. Hier wird ja über die alte Hasenregelung diskutiert. Das heißt, im Extremfall müsste jemand, der 50 oder 60 Jahre alt ist, d.h. 20, 30 Jahre in der Branche tätig ist, noch eine Prüfung ablegen. Was ist aus Ihrer Sicht ein alter Hase?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Sandkühler, Bundesverband mittelständischer Versicherungs- und Finanzmakler.

Sv Hans-Ludger Sandkühler (Bundesverband mittelständischer Versicherungs- und Finanzmakler e.V.): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Schön, dass ich die Gelegenheit habe, jetzt zum Abschluss aus dem Stand heraus eine Definition für den Begriff „alte Hasen“ zu finden. Wenn wir einfach die Regulierung der Versicherungsvermittlung als Vorbild nehmen, gibt es ja dort eine Definition: Es sind die Vermittler, die eben entsprechende Produkte aus dem Versicherungsbereich, und hier werden es eben entsprechende Produkte aus dem gegenwärtig zur Diskussion stehenden Gesetz sein, in der Vergangenheit schon über einen Zeitraum vermittelt haben. Im Versicherungsbereich war der Hintergrund der alten Hasenregelung eine Art Schutzbegünstigung der Versicherungsvermittler, weil schon im Jahre 2000 aus dem europäischen Gesetzgebungsverfahren heraus für Vermittler zu erkennen war, sich dort einer Regulierung unterwerfen zu müssen. Es sollten eben diejenigen, die zu dem Zeitpunkt von diesen europäischen Gesetzgebungsregelungen überrascht würden, eben eine Schutzfunktion bekommen, um einen Schutz als alter Hase zu genießen. Wenn ich es mal kurz zusammenfassen darf, es sind Vermittler, die entsprechende Finanzinstrumente und entsprechende Vermögensanlagen in der Vergangenheit vermittelt haben. Sie würden bei einer alten Hasenregelung eben von einer Ausnahmegenehmigung Gebrauch machen können und zukünftig auch Produkte vermitteln können, ohne eine entsprechende Sachkundeprüfung ablegen zu müssen.

In unserem Verband ist diese Frage in der Tat aber umstritten. Da gibt es durchaus Stimmen, die sich für eine alte Hasenregelung aussprechen, es gibt aber auch Stimmen, die sagen, wir könnten jetzt auch mal einen Cut machen und nur diejenigen, die über entsprechende Sachkunde verfügen, über einen entsprechenden Sachkundenachweis verfügen, an die Vermittlung und Beratung heranlassen. Man muss aber auch sagen, dass die gegenwärtigen Überlegungen im Hinblick auf die Inhalte der Sachkundeprüfung die meisten Mitglieder unseres Verbandes nicht vor große Herausforderungen stellen würden. Danke schön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Wir sind am Ende der offiziellen Zeit angekommen. Ich habe auf der Rednerliste noch Herrn Dr. Schick stehen. Eine kurze Frage würde ich zulassen. Oder verzichten Sie?

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann würde ich eine kurze Frage tatsächlich noch stellen wollen. Und zwar würde mich von der Verbraucherzentrale Bundesverband interessieren, wie Sie das mit den Namensschuldverschreibungen sehen? Das habe ich in Ihrer Stellungnahme nicht wahrgenommen und es wäre doch wichtig, dazu nochmal die Gegenseite zu hören.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Frau Mohn.

Sve Dorothea Mohn (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.): Vielen Dank. Das ergibt sich letztendlich aus meiner Antwort bezogen auf den Anwendungsbereich, dass wir es für eine angemessene Anlageberatung für erforderlich halten, dass es keine Segmentierung nach Produkten gibt. Diese Produkte werden ja durchaus substitutiv zueinander beraten, verkauft und vermittelt. Deswegen sehen wir es generell kritisch, hier Grenzen zu ziehen, so dass wir sagen, die gesamten Wohlverhaltenspflichten des WpHG's sollten eigentlich für das gesamte Spektrum gelten. Demnach unterstützen wir den Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung, d.h., dass Namensschuldverschreibungen oder diese Sparkassenbriefe mit umfasst sind.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Hiermit schließe ich die öffentliche Anhörung des heutigen Tages. Ich danke allen, die uns ihren Sachverstand zur Verfügung gestellt haben. Explizit auch allen, die heute nicht zu Wort gekommen sind. Vielen Dank.

Ende der Sitzung: 15:01 Uhr

Pro/Me/Fre